

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

Band: 81 (1991)

Heft: 1

Artikel: Zwischen Krise und Stabilität : Bericht über die Anglikanisch-Altkatholischen Theologenkonferenzen in Toronto 1987 und Morschach 1990

Autor: Arx, Urs von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-404785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zwischen Krise und Stabilität

Bericht über die Anglikanisch-Altkatholischen Theologenkonferenzen in Toronto 1987 und Morschach 1990¹

Vom 7. bis 11. Juli 1987 versammelte sich auf Einladung der beiden anglikanischen Kirchen von Nordamerika, der Protestant Episcopal Church in the USA (PECUSA) und der Anglican Church of Canada, die Internationale Anglikanisch-Altkatholische Theologenkonferenz zum ersten Mal auf amerikanischem Boden, und zwar im Trinity College in Toronto. Es lassen sich zwei Gründe für diese Wahl anführen. Einmal sollte die übereuropäische Dimension der anglikanisch-altkatholischen Gemeinschaft und folglich auch der Theologenkonferenzen markiert werden². Zum andern ist gerade in Nordamerika die anglikanisch-altkatholische Beziehung insofern gestört, als die dortige altkatholische Kirche, die Polish National Catholic Church in den USA und Canada (PNCC), die bestehende Interkommunion mit den anglikanischen Kirchen nach deren Entscheidung 1976, Frauen zu ordinieren, durch Beschluss ihrer 15. Generalsynode im Oktober 1978 mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen aufkündigte³. Das hat sich auf der Konferenz so ausgewirkt, dass die PNCC-Teilnehmer an anglikanischen Eucharistiefeiern, die von einem kanadischen bzw. amerikanischen Anglikaner geleitet wurden, nicht kommunizierten, wohl aber an derjenigen, welcher der englische Co-Präsident vorstand, während die europäischen Altkatholiken (inklusive des polnischen Vertreters) an allen anglikanischen Eucharistiefeiern zu kommunizieren frei waren, da ihre Kirchen die Gemeinschaft mit den nordamerikanischen Anglikanern nicht aufgehoben haben⁴. Die amerikanischen Anglikaner ihrerseits waren im ungewissen, ob sie beim Sakramentsempfang im Eröffnungsgottesdienst in der St. John the Baptist Polish National Catholic Cathedral willkommen waren oder nicht.

Trotz dieser Sachlage besteht seit 1983 wieder ein offizieller Kontakt zwischen der PNCC und den beiden anglikanischen Kirchen in der «North American Working Group». Sie wurde auf Initiative der beiden Co-Präsidenten der Theologenkonferenz durch Beschluss der jeweiligen Kirchenleitungen ins Leben gerufen und 1985 noch durch die Ökumenischen Kommissionen der PECUSA und der Anglican Church of Canada sowie durch die 16. Generalsynode der PNCC autorisiert, im Blick auf Angelegenheiten der Internationalen Anglika-

nisch-Altkatholischen Theologenkonferenz und auf gemeinsame ökumenische Beziehungen den Dialog zwischen PNCC und Anglikanern fortzusetzen. Sie besteht aus je vier Vertretern der beiden Seiten, und sie versammelte sich zwischen November 1983 und Juli 1987 elfmal in Buffalo und Toronto⁵. Ein Teil der bisherigen Arbeit der Working Group – eine Bestandesaufnahme der Beziehungen der beiden Kirchen zueinander – bildete denn auch einen Gegenstand dieser Konferenz.

Die Tagung in Toronto war schliesslich noch insofern ein Novum, dass über die Delegierten der Kirche hinaus noch weitere interessierte Leute aus den drei nordamerikanischen Kirchen eingeladen waren – darunter erstmals drei zum Presbyterat ordinierte Anglikanerinnen –, wohl um sie mit europäischen Altkatholiken in Kontakt zu bringen. Es mag aber bezweifelt werden, ob die hohe Teilnehmerzahl (36) sich für die Arbeit der Konferenz günstig ausgewirkt hat.

Die anglikanische Seite stand erstmals unter der Leitung von Rt. Rev. Colin Docker, dem Bischof von Horsham, der als Suffragan des Bischofs von Chichester, Dr. E. Kemp, diesen als anglikanischen Co-Präsidenten ablöste. 8 Delegierte vertraten die Kirchen von England, Wales, der USA und Kanada, dazu kamen noch 11 weitere Teilnehmer aus Nordamerika. Die altkatholische Delegation führte erstmals Bischof Dr. Sigisbert Kraft (Bonn) an, der in der Eigenschaft als altkatholischer Co-Präsident dem früheren Bischof von Haarlem, G. A. van Kleef, bzw. dem Alterzbischof von Utrecht, M. Kok, nachfolgte. Ihr gehörten weiter an: Most Rev. J. Swantek (Scranton PA), Rt. Rev. J. Nieminski (Toronto), Rt. Rev. Th. Gnat (Manchester NH), Dr. M. Parmentier (Hilversum), Dekan E. Nickel (Freiburg i. Br.), Rev. D. Schuld (London), Prof. Dr. U. von Arx (Liebefeld/Bern), Very Rev. R. Nemkovich (Westfield MA), Very Rev. St. Skrzypek (New York Mills NY) und Kanzler R. Dabrowski (Warschau); dazu kamen noch 6 weitere Teilnehmer der PNCC, darunter eine Frau.

Zum Tagungsthema «Kirchen und Kirchengemeinschaft» gab es die folgenden Referate und Diskussionen:

Am 8. Juli referierte Prof. Dr. U. von Arx über «Eucharist and Ecclesial Communion – Aspects of Koinonia in the New Testament». Er stellte die Eucharistie zunächst in den Zusammenhang mit der in den synoptischen Evangelien überlieferten Mahlpraxis Jesu und des letzten Mahles Jesu mit seinen Jüngern, um die implizierten gemeinschaftsstiftenden Elemente aufzuzeigen. Dann kam er, anhand von 1 Kor 10.11, auf die paulinische Sicht der gemeinschaftseröffnenden

und -fordernden Dimension des Herrenmahls zu sprechen und schloss mit einem Ausblick auf die altkirchliche Aufnahme des dabei sichtbar werdenden Zusammenhangs von eucharistischer und kirchlicher Gemeinschaft, der es fraglich erscheinen lässt, ob die heute geübten Formen eucharistischer Gemeinschaft bei nach wie vor bestehenden Differenzen im Wesentlichen des Glaubens und der Kirchenordnung (Amt), die für die Katholizität der Kirche als konstitutiv gelten, von einer altkirchlich orientierten Optik her zu rechtfertigen sind.

Prof. Dr. J. R. Wright (New York NY) ging in seinem Korreferat «Koinonia Today in Ecumenical Dialogue» vor allem auf die diesbezüglichen Darlegungen der Anglikanisch-Römisch-katholischen Internationalen Kommission in ihrem Bericht «Authority in the Church I» von 1976 ein⁶.

Die darauffolgende und auch im Anschluss an andere Referate bei-läufig wieder aufbrechende Diskussion über die Praxis des sog. «eucharistic sharing» bei fehlender Kirchengemeinschaft aufgrund einer hinreichenden Übereinstimmung im Glauben und in der Kirchenordnung blieb kontrovers, ohne dass die Scheidungslinie entlang der konfessionellen Grenzen verlaufen wäre. Ansatzweise wurde aber deutlich, warum diese Praxis nicht als problematisch empfunden wird: Die Kirche wurde im Westen zunehmend nicht mehr als Gemeinschaft von Ortskirchen oder Ortskirchenverbänden gesehen, sondern als eine einzige, gewissermassen universale «Orts»kirche mit dem Papst als ihrem einen Oberhaupt. Nach dem Verlust der Erfahrung einer sichtbaren Einheit im Gefolge von Reformation und Gegenreformation wurde die eine und universale Kirche unsichtbar, aber in den ökumenischen Bemühungen doch als eine Vorgabe aufgefasst, die es rechtfertigt, auch bei noch nicht sichtbar gewordener Übereinstimmung im Glauben zwischenkirchliche Formen von Eucharistiegemeinschaft zu praktizieren. Darüber hinaus ist noch eine weitere Entwicklung zu berücksichtigen: im Westen ist die Eucharistie immer mehr als ein Sakrament unter anderen, als ein Gnadenmittel, das die Kirche verwaltet, betrachtet worden.

Ein altkirchlich orientierter (und auch im Osten meist vertretener) ortskirchentheologischer Ansatz hat jedoch mit dieser Praxis insofern Mühe, als er von konkreten und sichtbaren Ortskirchen oder Ortskirchengruppen ausgeht und ihm der enge Zusammenhang von eucharistischer und ekklesialer Gemeinschaft viel evidenter ist. Diese Fragen sollten unbedingt noch weiter studiert werden, auch im inneraltkatholischen Kontext.

Am Morgen des 9. Juli sprach Bischof Dr. S. Kraft über «Liturgy and Terminology – How Do We Speak of Ecumenical Community in the Divine Service?». Im Zusammenhang der liturgischen Reformen, die in den letzten Jahren viele Kirchen aufgrund einer Orientierung an den liturgischen Quellen der Alten Kirche erfahren liessen, dass sie in einer gemeinsamen Gebetstradition stehen, ist zu fragen, ob konfessionell geprägte Termini (wie «Liturgie», «zelebrieren» für den Priester allein; «Kommunion» als ein auf den Empfang der geheiligen Gaben beschränkter Vorgang), Fragestellungen (wie die nach dem Moment der Wandlung im Eucharistiegebet) und Praxisformen (wie die Konzelebration als lautes Mitsprechen des eucharistischen Gebets durch die anwesenden Priester) noch sinnvoll sind. Gegenüber den in Lund 1952 vorgeschlagenen Definitionen für die Bezeichnung verschiedener Formen zwischenkirchlicher Gemeinschaft sind neue Termini zu suchen, die auch den neuen Formen gemeinschaftlicher eucharistischer Praxis besser entsprechen.

In den beiden anglikanischen Korreferaten von Rev. D. Holeton (Toronto) und Rev. I. Cundy (Durham) klang die Hoffnung an, dass die in den verschiedenen Kirchen vielfach parallel verlaufenden liturgischen Reformen auch zu einer grösseren Konvergenz im Glaubensverständnis führen im Sinne des Zusammenhangs von lex orandi – lex credendi.

Am Nachmittag fand ein Podiumsgespräch zum Thema «Local Ecclesiology: Problems and Progress in North America Today» statt. Die einführenden Voten gaben Rev. B. Prideaux (Toronto) von der anglikanischen Kirche Kanadas, L.J. Orzell (Fayetteville NC) von der PNCC und Rev. Elizabeth Turner (New York NY) von der PECUSA ab, die besonders für die Europäer informativ waren.

Am 10. Juli kamen dann speziell die besonderen Verhältnisse und Probleme zwischen den altkatholischen und anglikanischen Kirchen auf dem nordamerikanischen Kontinent zur Sprache. Rev. Prof. J. R. Wright wies in seinem Referat «Intercommunion and Full Communion» auf, dass die von der Lambeth-Konferenz von 1958 eingeführte und von der IBK 1961 übernommene Sprachregelung, wonach die seit 1931 bestehende Beziehung zwischen der altkatholischen und der anglikanischen Kirchengemeinschaft «full communion» bezeichnet wird, in Nordamerika nicht (PNCC) oder nur teilweise bzw. vorübergehend (PECUSA) rezipiert wurde. Er warf überdies die Frage auf, ob die Aufkündigung der «sacramental intercommunion» etwa gar nicht die Aufkündigung der Bonner Vereinbarung von 1931 oder nur die von Punkt 2 impliziere.

Stellungnahmen und Ergänzungen zu seinen Ausführungen liefer-ten die folgenden Korreferenten: L.J.Orzell wusste in seinem Beitrag «Models of «Communion»: A Polish National Catholic Perspective» noch von einer weiteren terminologischen Verwirrung zu berichten, da der frühere Prime Bishop Th.F.Zielinski erklärt hatte, es sei nur die «sacramental intercommunion» beendet, nicht aber «intercommu-nion» im Sinne von «cordial relationship» – eine Unterscheidung, die freilich nicht hilfreich sei. Er machte aber klar, dass nach dem Ver-ständnis der PNCC die Beziehungen mit den anglikanischen Kirchen von Nordamerika wieder so seien wie vor 1946, ohne dass damit die Bonner Vereinbarung als solche abgelehnt worden sei; sie werde nur nicht mehr auf die PECUSA und die Anglican Church of Canada an-gewendet. Er stellte dann verschiedene Modelle zwischenkirchlicher Beziehungen samt ihren Voraussetzungen unter den Stichwörtern «full communion», «intercommunion» und «restricted communio in sacris» für mögliche oder wünschenswerte Beziehungen der PNCC zu andern Kirchen zur Diskussion. Nach seinen Ausführungen will die PNCC die Aufnahme, Aufrechterhaltung und Aufhebung zwischen-kirchlicher Beziehungen in einer Weise regeln, die einen fragen lässt, ob hier ein Konflikt mit Art. 5,1 und 10,1 der Utrechter Vereinbarung in der Fassung von 1974 entstehen könnte⁷.

Dr. M. Parmentier wandte gegen Orzell ein, dass er ein zu einseiti-ges Bild vom Zustand der PNCC/PECUSA-Beziehungen zeichne, da ja immer noch Einladungen vom PNCC-Klerus an Anglikaner zum Kommunionempfang ergehen. Er erwähnte auch die Probleme der altkatholischen Seite in Europa bei ihren Beziehungen mit Anglika-nern und Protestanten auf dem Hintergrund des bald zu Ende gehenden orthodox-altkatholischen Dialogs auf Kommissionsebene.

Dr. W.C. Platt (New York) von der PECUSA befasste sich unter an-derem mit den inhärenten Schwächen der Bonner Vereinbarung.

Ich brauche auf die in diesem Themenblock verhandelten Fragen deswegen nicht weiter einzugehen, da eine grössere Arbeit von Dr. Platt, die im Auftrag der «North American Working Group» entstan-den ist und die auch Prof. Wright seinen Ausführungen zugrunde legte, zusammen mit einer Stellungnahme von PNCC-Seite, dem-nächst in dieser Zeitschrift erscheinen soll⁸.

Am Nachmittag sprach Rt.Rev. E.Knapp-Fisher (Chichester) über «Unity in Diversity – The Ordination of Women». Er schilderte zu-nächst die Grundelemente christlicher Einheit und äusserte dann seine Bedenken, dass die von einigen Provinzen eingeführte Frauenor-

dination die vielgerühmte anglikanische «comprehensiveness» in Lehre und Praxis strapazierte und die inneranglikanische Gemeinschaft sowie auch andere ökumenische Aufgaben beeinträchtigte. Keine Zustimmung zu dieser Einschätzung erfuhr er von den Korreferenten Rev. Victoria Matthews (Toronto), Mrs. Cheryl Gaszak (Milwaukee WI) von der PNCC und Rev. D. Schuld.

Die Konferenz produzierte keine gemeinsame Erklärung, sondern verabschiedete am 11. Juli ein Aide-Mémoire mit einer Reihe von Themen, die im Sinne einer Klärung und Stärkung der anglikanisch-altkatholischen Beziehungen der Bearbeitung durch künftige Konferenzen harren.

Eines der im Aide-Mémoire von 1987 genannten, weiterer «exploration» bedürftiger Themen wurde denn auch für die Anglikanisch-Altkatholische Theologenkonferenz vom 22.–26. August 1990 in Morschach SZ (St.-Antonius-Haus, Mattli) als Tagungsthema gewählt: die Bonner Vereinbarung von 1931⁹. Der Anstoss für diese Wahl kam freilich von aussen, nämlich vom Festvortrag, den der orthodoxe Metropolit der Schweiz, Dr. Damaskinos Papandreou, im Rahmen der Hundertjahrfeier der Utrechter Union am 22. September 1989 in der Aula der alten Reichsuniversität über «Die Bedeutung der Utrecht Union aus orthodoxer Sicht» gehalten hatte¹⁰. Darin kam er nach einer positiven Würdigung der Utrechter Vereinbarung und der Utrechter Erklärung¹¹ sowie auch des über hundertjährigen altkatholisch-orthodoxen Annäherungsprozesses, der in den erfolgreichen Abschluss des offiziellen theologischen Dialogs einmündete, auf die bestehende kirchliche Gemeinschaft zwischen Anglikanern und Altkatholiken zu sprechen. Diese Beziehung, so führte er aus, sei für die orthodoxe Seite nach wie vor insofern ein Problem, als sie mit den sonst festgestellten ekklesiologischen Übereinstimmungen zwischen Orthodoxen und Altkatholiken, wie auch mit dem ersten Artikel der Utrechter Erklärung, in Spannung, wenn nicht gar in Widerspruch stehe; die Art und Weise dieser Gemeinschaft bilde das Haupthindernis, den Einigungsprozess zwischen der orthodoxen und der altkatholischen Seite voranzutreiben. Er sagte dann wörtlich: «Im Blick auf die anglikanisch-altkatholische Interkommunion müssten sich meines Erachtens die Altkatholiken folgende Fragen stellen: a) Die Interkommunion scheint insofern problematisch zu sein, als ihre Voraussetzungen unklar sind, wie sich bei ihrer Vorbereitung und ihrem Abschluss gezeigt hat. Viele Probleme hinsichtlich unterschiedlicher Lehre und Praxis der beiden Kir-

chen wurden mehr überspielt als wirklich ins Auge gefasst oder gar gelöst. Müsste nicht die altkatholische Kirche dies zumindest offiziell feststellen? b) Sollte die Interkommunion mit den Anglikanern nicht neu und ernsthaft untersucht werden sowohl im Geist der Utrechter Erklärung und des Willens zur altkatholischen Identität als auch im Wissen darum, dass eine Kirchengemeinschaft einerseits ohne Not nicht gebrochen werden darf, andererseits aber der Wille zu ihrer Aufrechterhaltung nicht zu einer Verdrängung der gegebenen Probleme führen darf?»¹²

Schon auf der anschliessenden Sitzung der IBK in Amersfoort schlug Bischof Colin Docker vor, diese Anfragen auf der bevorstehenden Anglikanisch-Altkatholischen Theologenkonferenz aufzunehmen, und er fand dabei auch bei altkatholischen Bischöfen Gehör. In der Folge wurde ein Arbeitsprogramm entworfen, das einmal die Voraussetzungen der Bonner Vereinbarung thematisierte, nämlich dass jede der beiden Kirchen von der anderen glaube, sie «halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest», was wiederum die Voraussetzung ist für die in Punkt 1 ausgesprochene gegenseitige Anerkennung der Katholizität der anderen Kirche und die in Punkt 2 ausgesprochene gegenseitige Zulassung zu den Sakramenten¹³.

Es wurden drei Teilbereiche unterschieden:

- a) «Alles Wesentliche des christlichen Glaubens» – Die Vereinbarung von Bonn untersucht in der Perspektive von 1930/1931;
- b) «Alles Wesentliche des christlichen Glaubens» – Die Vereinbarung von Bonn untersucht in der Perspektive der Entwicklungen in den beiden Kirchen seit 1931;
- c) Die Vereinbarung von Bonn – Verwirklichung und Stellenwert in unseren Kirchen heute.

Bei a) ging es darum, die im Text der Vereinbarung nicht explizit genannten Elemente des «Wesentlichen des christlichen Glaubens» aus den Äusserungen der in Bonn miteinander konferierenden Kommissionsmitglieder und der kirchlichen Dokumente, auf die sie sich beriefen, auf dem Hintergrund der damaligen ökumenischen Bestrebungen zu rekonstruieren. Bei b) war die Aufgabe gestellt, zu untersuchen, ob durch die ökumenischen Aufbrüche der letzten 60 Jahre noch dieselben Elemente als wesentlich für den christlichen Glauben und konstitutiv für die Katholizität der Kirche gelten, wie sie 1931 vorauszusetzen sind, und ob es auch andere Modelle und Vorstellungen kirchlicher Einheit gibt, die es nahelegen, die Bonner Vereinbarung zu modifizieren. Bei c) schliesslich waren die praktischen Auswirkungen

auf verschiedenen Ebenen und auch der Status der Bonner Vereinbarung im Leben der beiden Kirchen seit 1931 zu eruieren und allenfalls Vorschläge zu machen, wie die kirchliche Gemeinschaft von Anglikanern und Altkatholiken theologisch und praktisch verbessert und vertieft werden kann.

Das hier in Grundzügen skizzierte Arbeitsprogramm erwies sich freilich als zu aufwendig, als dass die angefragten Referenten in der relativ kurzen zur Verfügung stehenden Zeit hätten die nötigen Forschungen anstellen können. So kamen in den Referaten nur Teilaspekte zur Sprache.

Die Grösse der Konferenz blieb diesmal in gewohntem Rahmen. Der Bischof von Horsham, Rt. Rev. C. Docker, führte die Anglikaner mit 7 weiteren Delegierten an, welche die Kirchen von England, Wales, der USA und aus der dritten Welt vertraten; unter ihnen war auch der Bischof von Repton (Suffragan des Bischofs von Derby), Rt. Rev. Henry Richmond, der von 1991 an als anglikanischer Co-Präsident wirken wird. Die altkatholische Vertretung umfasste Bischof Dr. S. Kraft (Bonn), Dr. M. Parmentier (Hilversum), Dekan E. Nickel (Freiburg i. Br.), Prof. Dr. U. von Arx (Liebefeld/Bern), Prof. Dr. H. Aldenhoven (Oberdiessbach BE) als Experten, Pfr. Dr. H. Rein (Wallbach AG) als Gastreferenten, Pfr. E. Ickelsheimer (Klagenfurt) und Very Rev. St. Skrzypek (New York Mills NY); der angekündigte polnische Vertreter, Pfr. Dr. K. Pikulski, traf nicht ein. Als Übersetzer kam gelegentlich Dr. habil. Th. Schnitker (Münster i. W.) zum Einsatz.

Zum ersten Teilbereich des Tagungsthemas referierten Prof. Dr. J.R. Wright (New York NY) und Pfr. Dr. H. Rein. Wright zeigte anhand von Äusserungen einiger der an den Bonner Gesprächen beteiligten Theologen¹⁴, dass diese nicht völlig kongruente Auffassungen über «alles Wesentliche des Glaubens» hatten: Bischof A. C. Headlam von Gloucester, der damalige Leiter der anglikanischen Delegation, fasste – wie viele andere Anglikaner auch – das Lambeth-Quadrilateral als eine Umschreibung des Wesentlichen auf, also als terminus ad quem im Blick auf die Ermöglichung kirchlicher Gemeinschaft¹⁵, obwohl es ursprünglich als terminus a quo, als Ausgangspunkt für weitere Übereinstimmungen zum Zweck kirchlicher Einigung gedacht war¹⁶. Der die Evangelicals vertretende Rev. G. F. Graham-Brown, der die Bonner Vereinbarung als anwendbar für eine Interkommunion mit den englischen Freikirchen hielt, schränkte die «essentials» noch mehr ein (ohne den historischen Episkopat¹⁷). Der spätere Erzbischof von Utrecht A. Rinkel dagegen konnte etwas plerophorer von den Ele-

menten, welche die Katholizität der Kirche ausmachen, reden. Von den Neueren erwähnte Wright den früheren anglikanischen Co-Präsidenten, Bischof E. Kemp von Chichester, der «serious differences of theology and practice in the realm of ordination» – und das heisst konkret die anglikanische und altkatholische Differenz hinsichtlich der Frauenordination – für im Widerspruch stehend mit Punkt 3 der Bonner Vereinbarung hält¹⁸. Die Entscheidung von 1931, in der Vereinbarung jede Aussage über den gemeinsamen Glauben zu vermeiden, ist von den einen als weise Beschränkung¹⁹, von andern aber, wie z. B. Lukas Vischer in seinem Vortrag zur Fünfzigjahrfeier der Bonner Vereinbarung am 6. November 1981 in Utrecht, als Mangel beurteilt worden: Kirchen sind auch bekennende Kirchen, und das seien die Anglikaner und Altkatholiken miteinander nicht gewesen, so dass «die theologische und kirchliche Entwicklung in den beiden Kirchen durch die fünf Jahrzehnte hindurch getrennt verlaufen ist»²⁰. Ein weiterer Mangel ist, dass die Bonner Vereinbarung keine Vorkehren trifft, dass die beiden Kirchen miteinander in regelmässigem Kontakt bleiben und sich nicht im Verständnis des Wesentlichen des Glaubens angesichts neuer ökumenischer Herausforderungen auseinanderleben²¹. Wright kam am Ende auf neuere gemeinsame Texte mit ausführlichen Glaubensaussagen (z. B. auch die orthodox-alkatholischen Dialogtexte) zu sprechen, bei denen allenfalls gefragt werden mag, ob sie das Wesentliche des Glaubens abschliessend umschreiben wollen, aber seiner Meinung nach ist ein derartiges Unterfangen praktisch nicht möglich.

H. Rein wurde deswegen für einen Tag als Gastreferent eingeladen, weil er sich in seiner entstehenden Habilitationsschrift mit den wechselseitigen Beziehungen von Altkatholiken, Anglikanern und Orthodoxen befasst. Er legte auf der Konferenz eine Zusammenfassung eines längeren Textes, der den Teilnehmern vorher zugesandt worden war, vor. Er ging einmal auf die Befürchtungen ein, welche die anglikanisch-alkatholischen und anglikanisch-orthodoxen Gespräche während der Lambeth-Konferenz von 1930²² in den Kreisen der Low Church weckten²³, was dann dazu führte, dass in der anglikanischen Delegation für Bonn 1931 das ganze Spektrum von anglikanischer «churchmanship» repräsentiert war und die Altkatholiken auch mit evangelikalen Ansichten zu verschiedenen aufgeworfenen Themen konfrontiert wurden²⁴. Nach Rein trachteten beide Seiten in Bonn «nur» noch danach, eine Interkommunion abzuschliessen, die im Unterschied zur «union» bzw. «reunion» eines geringeren Grades von

Übereinstimmung in Lehre und Praxis – eben nur im Wesentlichen – bedarf²⁵.

Besonders interessant war, dass Rein dank Archivforschungen etwas Licht auf das Rätsel der sog. Wiener Modifikation der Bonner Vereinbarung werfen konnte. Bei ihrem Beschluss, namens der altkatholischen Kirchen der Utrechter Union die offizielle Interkommunion mit der anglikanischen Kirche herzustellen, hat die IBK auf ihrer Sitzung vom 7. September 1931 in Wien bekanntlich nicht einfach den Drei-Punkte-Text von Bonn ratifiziert, sondern mit einem abgeänderten Drei-Punkte-Text ihren Entscheid verkündet²⁶. Diesen abgeänderten Text hat sie dann durch den Erzbischof von Utrecht, F. Kenninck, als officielles altkatholisches Ratifizierungsdokument dem Erzbischof von Canterbury zugestellt; in England aber wurde auf den «Convocations» (Provinzialsynoden) von Canterbury und York vom 20./22. bzw. 21./23. Januar 1932 die Interkommunion mit den Altkatholiken aufgrund des Bonner Textes hergestellt²⁷. Um die Peinlichkeit von zwei offiziellen Texten zu vermeiden, einigten sich die (alle?) altkatholischen Bischöfe im Februar 1932 brieflich, den Wiener Text auf sich beruhen zu lassen. In der Folge zitierten sie nur noch den Bonner Text²⁸, aber sie haben diesen Vorgang nie öffentlich bekanntgegeben und begründet. Nicht ganz klar ist nach wie vor, was die altkatholischen Bischöfe mit ihrer Modifikation des Bonner Textes zum Ausdruck bringen wollten und wer die Initiative dazu ergriff; es ist zu hoffen, dass weitere Forschungen Reins darüber mehr Aufschluss bringen können²⁹.

Ich übergehe weitere Punkte des Referats von Rein, die ja in seiner Arbeit zu lesen sein werden, und gebe nur noch seine zusammenfassende Ansicht wieder, wonach die Altkatholiken sich im Juli 1931 den Anglikanern gegenüber auf ein Minimalprogramm, im Oktober 1931 den Orthodoxen gegenüber eher auf ein Maximalprogramm verpflichtet hätten.

Im zweiten Teilbereich des Tagungsthemas referierten Rev. Canon Dr. J. Halliburton (London) und Prof. Dr. H. Aldenhoven. Halliburton skizzierte zunächst die anglikanischen Gespräche – vor allem in Großbritannien – mit den (nicht-bischöflichen) Freikirchen. Vereinigungspläne im Blick auf die Kirche von England und eine oder mehrere Freikirchen sind nie realisiert worden, da für die anglikanische Seite die jeweilige Übereinstimmung in der Amtsfrage nicht in hinreichendem Masse gegeben war (z. B. anglikanisch-methodistischer Unionsplan, Covenant Scheme): beim Amt des Wortes und des Sakra-

mentes – so eine allgemein akzeptierte vorläufige Umschreibung – ist eben das Moment der Ordination unter Handauflegung und Gebet durch einen Bischof, der in der – von der Gesamtäusserung kirchlichen Lebens natürlich nicht getrennten – apostolischen Sukzession steht, immer als eine wesentliche Voraussetzung kirchlicher Einigung gesehen worden, wie es auch die weniger problematische Übereinstimmung im trinitarischen und christologischen Glauben auf Grund der Heiligen Schrift und der altkirchlichen Glaubensbekenntnisse ist³⁰. Andrerseits ist die 1967 in der Kirche von England eingeführte Regelung, dass bei bestimmten Gelegenheiten getaufte Christen anderer Kirchen, die in ihrer eigenen Kirche «in good standing» sind, zur Kommunion zugelassen sind, ein Ergebnis der Gespräche mit den Freikirchen³¹. Das ist sicher ein neuer Aspekt seit 1931, zu dem ihm (Halliburton) eine altkatholische Stellungnahme nicht bekannt sei.

Dann kam Halliburton auf die von der anglikanischen Kirche mit andern Konfessionen auf Weltebene geführten Gespräche zu sprechen (Römisch-Katholiken, Orthodoxe, Lutheraner, Reformierte), wobei er nur auf das erstgenannte näher einging. Die im sog. Windsor-Bericht «Autorität in der Kirche II» von 1981³² gemachten Aussagen über den Primat in der Kirche würden wohl weiter gehen als vergleichbare altkatholische³³ und orthodoxe Feststellungen, aber in der weltweiten anglikanischen Gemeinschaft hätte sich zusehends ein Gespür für die Aufgabe und Notwendigkeit eines primatialen Dienstes entwickelt, auch wenn kein Anglianer für das auf dem 1. Vatikanischen Konzil dogmatisierte Konzept eines Primats votiere.

Im weiteren ging Halliburton auf den Zusammenhang zwischen Übereinstimmung in Glauben und Struktur einerseits und sakramentalen und nicht-sakramentalen Formen zwischenkirchlicher Gemeinschaft andererseits ein. Im Fall der altkatholisch-anglikanischen Gemeinschaft kritisierte auch er, dass die beiden Kirchen Konsultationen über beide betreffende Angelegenheiten nicht vorgesehen hätten. Die Koppelungen von beschränkter Übereinstimmung und beschränkter kirchlicher Gemeinschaft streifte er nur kurz, deutete aber an, dass sie sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn zwei noch getrennte Kirchen sich mit guten Aussichten auf Erfolg auf das Ziel einer sichtbaren Einheit verpflichten.

H. Aldenhoven begann seinen Überblick über die altkatholischen zwischenkirchlichen Beziehungen und ekklesiologischen Äusserungen seit 1931 mit der Feststellung, dass nie definiert worden ist, was zu allem Wesentlichen des christlichen Glaubens gehört, auch nicht im or-

thodox-alkatholischen Dialog³⁴. Freilich hatten die Altkatholiken schon vor 1931 eine bestimmte Vorstellung über die konstitutiven Elemente der Katholizität der Kirche, die im Laufe einer fortgesetzten Reflexion nach 1931 zu immer differenzierteren Aussagen führte³⁵; zu dieser Vorstellung gehören nicht nur der trinitarische und christologische Glaube, wie er aus den dogmatischen Entscheidungen der sieben ökumenischen Konzile hervorgeht, sondern auch bestimmte ekklesiologische Strukturen mit dem Glauben an Gottes Wirken in den Sakramenten. Die Altkatholiken, die lange nicht im selben Umfang in bilaterale Dialoge und lokale ökumenische Herausforderungen verwickelt waren wie die Anglikaner, haben in der Regel mit den das Amt betreffenden Unklarheiten in den verschiedenen Wiedervereinigungsplänen mit anglikanischer Beteiligung ihre Schwierigkeiten gehabt, aber diese Pläne nie a limine abgelehnt. Andrerseits haben die bilateralen Dialoge der anglikanischen Kirche in manchen Punkten die altkatholische Sicht der Katholizität der anglikanischen Kirchengemeinschaft bestätigt. Der Referent meldete allerdings Bedenken an gegen die im anglikanisch-lutherischen Niagara-Bericht von 1987 in Aussicht genommene «volle Kirchengemeinschaft» – unterschieden von «organischem Zusammenschluss», für den offenbar mehr an Übereinstimmung erforderlich ist – bei fehlendem historischen Episkopat auf beiden Seiten³⁶ und gegen die empfohlene eucharistische Gemeinschaft, bevor volle kirchliche Gemeinschaft hergestellt ist³⁷. Er hält Formen von «Interkommunion» zwischen der vollen kirchlichen Gemeinschaft einerseits und der – freilich nicht zwischen zwei Kirchen vereinbarten gegenseitigen – grundsätzlichen Einladung bzw. Nichtabweisung von getauften Gliedern einer Kirche, die den Glauben an den dreieinigen Gott bekennt³⁸, anderseits für unvereinbar mit den Grundsätzen einer altkatholischen Ekklesiologie.

Zum dritten Fragenkomplex referierten Rev. I. Cundy (Durham) und Dr. M. Parmentier. Cundy stellte zu Beginn seiner Ausführungen der früheren uneingeschränkt positiven Bewertung der Bonner Vereinbarung, die auf den Grundsätzen «Dogmatic Unity; Mutual Recognition; Independent Co-operation» beruhe³⁹, neuere kritische Einschätzungen entgegen, die zum Teil auch schon im Referat von Prof. Wright namhaft gemacht wurden. Darin wird die schwache oder fehlende Bezeugung der kirchlichen Gemeinschaft vor neuen ökumenischen und auch missionarischen Herausforderungen, mit denen ja beide Kirchen konfrontiert werden, gerügt; im Versuch einer solchen Bezeugung könnten sich beide Kirchen auch immer wieder neu versi-

chern, dass die Voraussetzungen der Bonner Vereinbarung, auf die nur hingewiesen wird («Katholizität», «alles Wesentliche des christlichen Glaubens»), noch zutreffen⁴⁰.

Nun steht aber die anglikanische Kirche auch mit andern Kirchen in einer Beziehung, die sich wie die anglikanisch-altkatholische als «full communion» bezeichnen lässt. Für das anglikanische Verständnis des Begriffs, wie er sich in den letzten Jahren herauskristallisiert hat, ist es signifikant, dass «full communion» sowohl eine Übereinstimmung im Wesentlichen des Glaubens und die gegenseitige Anerkennung der Amtsträger (mit Austausch im Dienst und Mitwirkung bei Ordinationen) als auch die Einbindung in institutionalisierte Consultationsprozesse⁴¹ impliziert⁴².

Dieses Verständnis ist aber nicht losgelöst vom weiteren Horizont der Besinnung über das Ziel des ökumenischen Wegs zu sehen, den die anglikanische Kirche mit den andern Kirchen zu gehen bereit ist. Dieses Ziel ist bisher verschieden beschrieben worden: im Gespräch der Kirche von England mit den Freikirchen war in der Regel von «organic union» (früher auch «home reunion») die Rede; mit dem Beginn der internationalen bilateralen Dialoge mit der orthodoxen und der römisch-katholischen Kirche verschob sich das Ziel in Richtung auf universale Einheit; ferner spielen Konzepte eine Rolle, die im Rahmen von Studienprojekten des OeRK diskutiert worden sind (z. B. «konziliare Gemeinschaft», «Einheit in versöhnter Verschiedenheit»)⁴³. Der schon erwähnte Kommissionsbericht «Ecumenical Relations» der letzten Lambeth-Konferenz skizziert schliesslich – vor allem in Anlehnung an den anglikanisch-lutherischen Niagara-Bericht – einen Weg zu «organic unity» als «unity by stages» mit den Stationen a) Gemeinschaft in Glauben und Mission; b) beschränkte Abendmahlsgemeinschaft; c) volle Kirchengemeinschaft; d) organische Einheit⁴⁴. In diesem Zusammenhang ist auch die sog. Meissener Erklärung zu erwähnen, die von der Generalsynode der Kirche von England im Juli 1990 angenommen wurde⁴⁵. Umstritten bleibt aber in der anglikanischen Kirche, ob die vereinigte Kirche der Zukunft eine universale Struktur mit einer primatialen und/oder konziliaren obersten Autorität haben oder als Gemeinschaft von verfassungsmässig unabhängigen Ortskirchen bzw. Provinzen und Nationalkirchen bestehen soll. Ungeklärt ist also nach wie vor, so führte Cundy in seinen abschliessenden Überlegungen aus, wie die kirchliche Autorität strukturiert sein soll, welche die bei vielen Dialogen festgestellten Konvergenzen und Übereinstimmungen in lokalem und universalem Rahmen

so zum Ausdruck bringen kann, dass die Einheit der Kirche nicht die legitimen Verschiedenheiten behindert und dass sie im Dienst der Einheit der Menschheit steht, belebt von der Vision der Einheit und Gemeinschaft des dreieinigen Gottes. Zu diesem Problem referierte Cundy einige anglikanische Beiträge (Erzbischof R. Runcie, Prof. St. Sykes). Im Blick auf die anglikanisch-altkatholischen Beziehungen plädierte er für die Beseitigung der in Kontinentaleuropa bestehenden parallelen altkatholischen und anglikanischen Jurisdiktionen – das wäre ein Schritt in Richtung organischer Einheit am Ort – und für die Schaffung von regelmässigen Konsultationsmöglichkeiten.

M. Parmentier ging in seinem Referat zuerst der Frage nach, ob die Art und Weise, wie die auf der Bonner Vereinbarung beruhende «Interkommunion» zwischen Altkatholiken und Anglikanern sich im Lauf der Zeit entwickelt hat, von den (alkatholischen) Architekten des Werkes schon intendiert war. Es scheint, dass die altkatholischen Bischöfe zu Beginn noch keine klaren und übereinstimmenden Ansichten über all die möglichen praktischen Implikationen hatten. So war z. B. die grundsätzlich wohl ins Auge gefasste gegenseitige Mitwirkung bei Bischofskonsekrationen⁴⁶ insofern ein Problem, als die Altkatholiken im Einzelfall offenbar nicht sicher waren, dass jeder in Frage kommende anglikanische Consecrandus auch die katholische Auffassung der apostolischen Sukzession und des Amtes überhaupt teilte. Das war aber die – intern aufgestellte – Bedingung der IBK für eine altkatholische Mitwirkung bei anglikanischen Bischofsweihe, wie aus einem Brief der holländischen Kirche vom 20. Mai 1932 an den Erzbischof von Canterbury und dem IBK-Protokoll vom März 1933 hervorgeht⁴⁷. Einen Sonderfall der Verwirklichung der Bonner Vereinbarung stellte wieder die Situation in den USA dar.

Parmentier fragte dann nach dem Ort der anglikanisch-altkatholischen Beziehung im weiten Feld von anderen bilateralen und multilateralen Dialogen, für deren Verflechtung und wechselseitige Bereicherung das Sekretariat der Kommission für «Glauben und Kirchenverfassung» des OeRK mit dem sog. «Forum on Bilateral Conversations»⁴⁸ sorgt. Da ist nüchtern festzustellen, dass diese Beziehung, die überdies nicht durch einen laufenden Dialog ausgezeichnet wird, so gut wie keine Rolle spielt. Das hängt einmal mit dem schon mehrmals erwähnten Mangel an gemeinsamer Bezeugung des Glaubens ange- sichts stets neuer Herausforderungen zusammen, zudem leben beide Kirchen auch auf dem Kontinent mehr oder weniger nebeneinander. Eine nach aussen ausstrahlende Bedeutung könnte sie eventuell be-

kommen, wenn es gelänge, das Wesentliche des Glaubens so zu formulieren, dass auch die Ergebnisse anderer Dialoge und multilateraler Projekte (z. B. das Lima-Papier) in einer Weise aufgenommen werden, dass neue Aspekte und Hoffnungen sichtbar werden. Ein solches Unterfangen wäre allerdings dem Studienprojekt «Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens heute»⁴⁹ ähnlich, bei dem die daran Beteiligten sich ja fragen, ob es je realisiert werden kann.

Zum dritten Teilbereich des Tagungsthemas gaben abschliessend Bischof Dr. S. Kraft und Prof. Dr. U. von Arx noch kurze Erklärungen ab. Bischof Kraft legte «Einige Überlegungen zur Gemeinschaft zwischen Altkatholiken und Anglikanern in Deutschland» vor, wo sich nach dem Zweiten Weltkrieg in den amerikanischen und englischen Besatzungszonen gute Verbindungen zwischen altkatholischen und anglikanischen Seelsorgern und Gemeinden entwickelten. Bisweilen schlossen sich Anglikaner, die über kürzere oder längere Zeit in Deutschland lebten, einer altkatholischen Gemeinde an, wo sie dann alle synodalen Rechte erhielten. Weniger gut ist es mit der anglikanischen Präsenz in den ökumenischen Arbeitsgemeinschaften christlicher Kirchen auf verschiedenen Ebenen bestellt, so dass spezifisch anglikanische Beiträge zu ökumenischer Theologie und Praxis ziemlich unbekannt sind.

Prof. von Arx sprach über «The Status of the Bonn Agreement and of Old Catholic-Anglican Full Communion from an Old Catholic Point of View». Er skizzierte, wie das nach 1870 entworfene altkatholische Programm einer umfassenden Wiedervereinigung der Kirche sich aufgrund der gewählten Referenzbasis – des Glaubens der Alten Kirche der ökumenischen Konzile – im Lauf der Zeit ausgewirkt hat, nämlich dass die anglikanische und die orthodoxe Kirche vornehmlich im Brennpunkt altkatholischer Einigungsbemühungen standen⁵⁰. Die Vision einer Einheit der (nicht vom römischen Zentralismus geprägten) katholischen Kirchen des Westens *und* des Ostens bestimmte altkatholisches Denken und Handeln, wie sich etwa an der Thematik der Internationalen Altkatholikenkongresse zwischen 1925 und 1970 oder an den Erklärungen und Stellungnahmen der IBK (noch über diese Zeit hinaus) ablesen lässt; letztere verfolgte bisweilen ökumenische Initiativen und Entwicklungen in der anglikanischen Kirche mit Sorge, wenn sie der Meinung war, diese seien mit der Grundorientierung am Glauben der Alten Kirche – durch den sie sich mit der orthodoxen Kirche besonders eng verbunden wusste – nicht recht verein-

bar, andererseits bekannte sie sich gegenüber orthodoxen Zweifeln immer wieder zur Bonner Vereinbarung. Diese Vision hatte für altkatholisches Verständnis ihren Platz in der Bewegung, die mit der «Faith and Order»-Initiative der Episkopalkirche 1910 ihren Anfang nahm. Das alles hatte zur Folge, dass die anglikanisch-altkatholische Gemeinschaft für das Bewusstsein der Altkatholiken einen nahezu exklusiven Charakter bekam und zum Teil noch hat⁵¹. Diesen Status aber hat die Bonner Vereinbarung für die anglikanische Seite, wo aufgrund der weltweiten Präsenz so viele neue Prozesse in Gang gekommen sind, sicher nicht (mehr)⁵². Altkatholisches und anglikanisches Programm müssen allerdings auch nicht einfach identisch sein. Freilich ist in den letzten Jahren, so schloss von Arx etwas resigniert und selbtkritisch zugleich, die geschilderte Vision mit der fast identitätsstiftenden altkatholischen Ausrichtung auf die orthodoxe und die anglikanische Kirche in eine Krise geraten – vielleicht weil sie zu exklusiv, statisch und defensiv verstanden wurde –, denn heute ist nicht mehr selbstverständlich, dass sich alle Kirchen der Utrechter Union dafür engagieren wollen⁵³.

Die Konferenz konnte am Ende aus all den Feststellungen, Fragen⁵⁴, Überlegungen und Anregungen, die in den Referaten und in der intensiven Diskussion zur Sprache kamen, kein handfestes Fazit ziehen. Die Bonner Vereinbarung als Text kann wie eh und je als Vexierbild erscheinen und je nach ekklesiologischem Horizont zu verschiedenem verpflichten⁵⁵. Als Realität, nämlich als fragmentarisch gelebte Gemeinschaft zweier verschiedener und in vielem doch wieder einander ähnlicher Kirchen, wird sie nach wie vor als eine Gabe, die zu bewahren ist, mit der man sogar etwas Wucher treiben könnte, angesehen, wobei diese Gemeinschaft auch immer wieder auf ihre innere Berechtigung hin zu überprüfen ist. Aus diesem Grunde verabschiedete die Konferenz einstimmig die folgende Resolution:

«As a result of our discussions at Morschach (22–26 August 1990) and in order to facilitate the regular consultation now recognised to be a desirable element of our relationship based on the Bonn Agreement, the members of the International Anglican-Old Catholic Theological Conference request the Archbishops of Canterbury and Utrecht, in consultation with our co-chairmen to reconstitute the conference as a ‘standing’ Anglican-Old Catholic International Consultation which would meet regularly (at least every two years) in order to advise our two communions on matters of joint concern, including the following:

- a) consideration of bi-lateral and multi-lateral conversations in which members of our two communions are involved;
- b) discussion of the theological issues raised by such conversations and by developments within our two communions and other churches with whom we are now in full communion;
- c) explication, where necessary, of the Bonn Agreement in the light of our developing relationships with other ecclesial bodies;
- d) examination of matters specifically referred to the Consultation by the Archbishops, the Lambeth Conference, the International Bishops' Conference or the Anglican Consultative Council
and to report regularly to the International Bishops' Conference and the Anglican Consultative Council.»

Die Konferenz machte auch konkrete Vorschläge hinsichtlich Zahl und Qualifikation der Mitglieder. Einige Teilnehmer erhielten zudem noch Hausaufgaben (z. B. Kommentar zu den altkatholisch-orthodoxen Dialogtexten, Zusammenstellung der orthodoxen Kritiken an der anglikanisch-altkatholischen «full communion») für die nächste Tagung.

Liebefeld BE

Urs von Arx

Anmerkungen

¹ Dies ist eine Fortsetzung meines kurzen Berichts über die Konferenzen von 1980, 1982 und 1985, die zur gemeinsamen Erklärung «Autorität und Primat in der Kirche» führten, vgl. IKZ 80 (1990) 5–15. Hier ist noch eine Korrektur zu S.13 anzubringen: Die «Gemeinsame Erklärung» von Trier 1980 ist in englischer Sprache, zusammen mit der IBK-Erklärung «Der Primat in der Kirche» von 1970, publiziert worden in: One in Christ 16 (1980) 375–379.

² Die internationale Ausweitung der anglikanischen Seite war 1980 bewusst ausgesprochen und mit der Unterstützung des Standing Committee of the Anglican Consultative Council noch unterstrichen worden; aber ausserbritische Teilnehmer, vor allem aus den USA, nahmen seit 1957 mehrmals an den Konferenzen teil. Es war vielmehr die altkatholische amerikanische Seite, die vor 1980 fast nie vertreten war.

³ Es mag hier angebracht sein, einige Stationen, die zu diesem Beschluss führten, anzuführen. Im April 1976 plädierte die Joint Intercommunion Commission noch für eine eingeschränkte Gemeinschaft zwischen den beiden Kirchen, insofern es den ordinierten Anglikanerinnen nicht gestattet sein sollte, in den Kirchen der PNCC zu amtieren. Diese Regelung stiess jedoch in der PNCC auf Widerstand, so dass der damalige Prime Bishop Th. F. Zielinski im Herbst 1976 – noch vor der IBK-Erklärung vom Dezember desselben Jahres – die Interkommunion mit den Anglikanern suspendierte. Die erwähnte Gene-

ralsynode der PNCC bestätigte diesen Schritt mit der formellen Kündigung der Interkommunionsvereinbarung.

Dieser Beschluss wurde von den europäischen Altkatholiken kritisiert, da eine solche Entscheidung gemäss der Utrechter Vereinbarung (vgl. Art. 5,1 der Fassung von 1974) in die Kompetenz der IBK falle. Er missachtete auch den Rat des damaligen Erzbischofs von Utrecht, M. Kok, mit den Anglikanern kein Schisma zu machen und die IBK in dieser Angelegenheit entscheiden zu lassen (Brief vom 28. September 1978, zitiert von L. Orzell in seinem unten erwähnten Beitrag).

Vor einer Kritik sollte aber folgendes berücksichtigt werden:

- a) Die Rezeption der Bonner Vereinbarung von 1931 bzw. ihre Anwendung auf die spezifischen Verhältnisse in Nordamerika, wo – anders als in Europa – Repräsentanten beider Kirchengemeinschaften als «katholische Ortskirchen» im selben Land leben, verlief anders als auf dem alten Kontinent. Die Interkommunion kam durch eigene Synodalbeschlüsse 1946 für die USA (7. General Synod der PNCC, Oktober 1946, nach einem entsprechenden Beschluss der General Convention der PECUSA, Oktober 1940) und 1958 für Kanada (10. General Synod der PNCC, Juli 1958, nach einem entsprechenden Beschluss der General Synod der Anglican Church of Canada September 1955) zustande. In den USA setzten beide Kirchen nach dem Synodenbeschluss der PNCC vom Jahr 1946 Interkommunionskommissionen ein, die sich im Juni 1947 zum ersten Mal zu einer gemeinsamen Sitzung trafen und so etwas wie Ausführungsbestimmungen verabschiedeten. Es wurde vereinbart, «to proceed gradually and slowly», aber schon auf der folgenden 2. Sitzung im Januar 1948 wurden eher restriktiv klingende Bestimmungen gelockert. In diese Richtung zielten auch weitere Bestimmungen späterer Sitzungen (z.B. punkto «Intercelebration»), und es kam auch zu wechselseitiger Teilnahme an Bischofskonsekrationen (ab 1948) u.a.m. Von der 8. gemeinsamen Sitzung der Interkommunionskommissionen im November 1956 an nahmen auch Vertreter der anglikanischen Kirche von Kanada an der Arbeit teil. Eine längere Pause trat zwischen der 10. Sitzung von November 1958 und der schon erwähnten (11.) Sitzung im April 1976 ein. Die Arbeit der Interkommunionskommissionen kam Ende Oktober 1976 aus den erwähnten Gründen zum Erliegen.
Eine derartige Rezeption der Bonner Vereinbarung (die im Synodenbeschluss von 1946 übrigens auch die übrigen anglikanischen Kirchen miteinschloss) samt den anschliessend gemeinsam vereinbarten «Ausführungsbestimmungen» (für die nordamerikanische Situation) gab es m.W. in Europa auf altkatholischer Seite nicht. In der Schweiz etwa gab Bischof Dr. A. Küry die «Interkommunion mit der Kirche von England» in seinem Hirtenbrief auf die Fastenzeit 1932 bekannt, also vor der Session der Nationalsynode im Juni desselben Jahres. Er setzte damit (wie er später auf der Synode ausführte) voraus, dass die Inkraftsetzung der Bonner Vereinbarung durch die Zustimmung der IBK auf ihrer Sitzung im September 1931 in Wien – an der auch zwei Bischöfe der PNCC teilnahmen (vgl. Anm. 29) – erfolgt war.
- b) Die IBK hatte wiederholt erklärt, dass die Ordination von Frauen in das überlieferte katholische Amt die Katholizität der Kirche tangiert, also das,

was die altkatholische und die anglikanische Kirche gemäss der Bonner Vereinbarung von 1931 je in der anderen erkennen und anerkennen, was sie für sich zu bewahren und aufrechtzuhalten haben und was die Voraussetzung für die Interkommunion als Zulassung zur Teilnahme an den Sakramenten bzw. als participation in the sacraments darstellt.

Die erste Äusserung der IBK zu dieser Frage ist m. W. in ihrer Antwort vom September 1961 auf eine anglikanische Anfrage betreffs der altkatholischen Stellungnahme zu den Plänen von Kirchenvereinigungen in (Sri) Lanka und Nordindien/Pakistan zu finden: «... There remains the possibility that women will be accepted into the priesthood, which the IBC deems contrary to the catholicity of the ministry of the church» (IKZ 52 [1962] 58).

Etwas zurückhaltender, aber in der Stossrichtung gleich, formuliert es die bekannte IBK-Erklärung «Zur Frage der Frauenordination» vom Dezember 1976: «Die Internationale Altkatholische Bischofskonferenz der Utrecht Union kann, in Übereinstimmung mit der alten, ungeteilten Kirche, einer sakramentalen Ordination von Frauen zum katholisch-apostolischen Amt eines Diakons, Presbyters und Bischofs, nicht zustimmen... Die Frage der Ordination von Frauen berührt die Grundordnung und das Mysterium der Kirche» (*U. Küry*, Die altkatholische Kirche, Stuttgart ² 1978, 460f.).

Ferner ist hier der Brief von Erzbischof M. Kok an den damaligen Presidenting Bishop der PECUSA, J. M. Allin, vom 10. Juli 1978 zu erwähnen; ich gebe ihn hier im ganzen Umfang wieder, da er m. W. bisher nur in einer PNCC-Veröffentlichung zugänglich ist:

«My dear Bishop, during the meeting of the International Bishops Conference in Amersfoort from May 7 to 9, the decision was taken that Bishops of the Union of Utrecht will in future not take part in the consecrations in those churches or dioceses of the Anglican Communion which accept the ordination of women. This decision is the logical consequence of the decision of the International Bishops Conference of April 13, 1972 in Berne where it was decided that women priests of the Anglican and other churches cannot celebrate the Holy Eucharist and administer the other sacraments in the churches belonging to the Union of Utrecht. The question of the Ordination of women is, of course, not the most important point of deliberation for the church of Christ today, but the unilateral decisions of different parts of the Anglican communion on this point oblige us to take these decisions in obedience to the Lord. We are convinced that a part of the church cannot take a unilateral decision in this matter where the tradition of the church is so unanimous. We pray that the Lord will enlighten the minds of the leaders of the different churches and show them the right way for the future so that no new schisms will divide the body of Christ. We condemn, of course, an inconsiderate schism made on grounds which do not justify a schism in the body of Christ.

On the other hand, we can understand that those parts of the church which want to maintain the catholic faith and the catholic orders come to a point where they have the impression that the catholicity and the apostolicity of the church is not only in danger but is really broken. With all my heart, I hope that this question which wrongly is considered to be part of the emancipation of women, will not cause a further division in the relations be-

tween the churches of the Anglican Communion and the churches of the Union of Utrecht.

I pray the Lord that the coming Lambeth Conference will take such decisions in this matter that no new obstacles will arise on the way of the coming unity of the Church. With my best wishes and greetings, yours sincerely in Christ, Mgr. Marinus Kok, Archbishop of Utrecht, president of the International Bishops Conference of the Union of Utrecht» (The Polish National Catholic Church In Dialogue, Scranton 1986, 7).

Dieser Brief lag auch der 15. Generalsynode der PNCC im Oktober 1978 vor. Der im Brief erwähnte Beschluss der IBK von 1972 wurde übrigens auch der kirchlichen Presse zugeleitet, vgl. z. B. Christkatholisches Kirchenblatt 95 (1972) 119.

Auch wer die Frage, ob die Einbeziehung von Frauen in das katholisch-apostolische bzw. das priesterliche Amt die Katholizität einer Kirche tangiere und verletze, zumindest für kontrovers hält, muss doch zugeben, dass all diese Stellungnahmen der IBK die PNCC praktisch in ihrer Überzeugung bestärken mussten, die anglikanischen Kirchen Nordamerikas erfüllten die in der Bonner Vereinbarung vorausgesetzte Bedingung der Interkommunion nicht mehr und sie, die PNCC, müsse daraus die schmerzlichen Konsequenzen ziehen. In dieser Richtung argumentierten jedenfalls die Bischöfe der PNCC in einem der IBK 1979 in Krakau vorgelegten «Statement of the PNCC Hierarchy»: «When one Church unilaterally alters its teachings so as to call into question its Catholicity, the advisability – and indeed the possibility of continued intercommunion must be examined» (zitiert von L.J. Orzell in seinem unten genannten Konferenzbeitrag, jetzt auch in: PNCC Studies 10 [1989] 93).

Solange auf altkatholischer Seite die IBK nicht offiziell und explizit festgestellt hat, dass die Frauenordination die Katholizität der Kirche nicht beeinträchtigt, dass diese Frage also nicht die «essentials of the Christian Faith» betrifft, und solange sie die Synodenbeschlüsse der PNCC von 1946 und 1958 nicht als unvereinbar mit der Utrechter Vereinbarung erklärt hat – da nur die IBK als solche für die Inkraftsetzung von Gemeinschaft mit andern Kirchen zuständig sei –, solange sollte man mit einer Kritik am Vorgehen der PNCC zurückhaltend sein.

Die IBK stellte in einem Communiqué nach ihrer Sitzung in Warschau vom September 1987, an der auch Bischöfe der PNCC teilnahmen, fest, dass trotz der in verschiedenen Provinzen der anglikanischen Kirchengemeinschaft eingeführten Frauenordination «das Abkommen von 1931 nicht aufgekündigt wird. Allerdings betonen die Bischöfe der Utrechter Union, dass daraus kein Einverständnis mit der Frauenordination abgeleitet werden darf. Sie halten auch daran fest, dass durch die Frauenordination Probleme für das sakramentale Zusammenleben der beiden Kirchengemeinschaften entstehen» (Christkatholisches Kirchenblatt 110 [1987] 264). An der 12. Lambeth-Konferenz von 1988 nahmen drei altkatholische Vertreter teil (Erzbischof A.J. Glazemaker bzw. Bischof H. Gerny, Bischof Dr. S. Kraft, Prime Bishop J. Swantek) und sie wurden von anglikanischer Seite als Vollmitglieder betrachtet, «nahmen aber an den Abstimmungen auf eigenen Wunsch nicht teil» (Christkatholisches Kirchenblatt 111 [1988] 218).

In der Beurteilung der Frage, wie weit die Frauenordination die Katholizität der Kirche und infolgedessen die Möglichkeit kirchlicher Gemeinschaft zwischen Anglikanern und Altkatholiken gemäss der Bonner Vereinbarung von 1931 beeinträchtigt, gibt es also verschiedene Meinungen in der IBK (wenn nicht gar offenkundige Unklarheiten), und es stellt sich die Frage nach der Autorität der IBK für die zwischenkirchlichen Beziehungen der Kirchen der Utrechter Union. Diese letzte Frage – so wurde an der Konferenz in Toronto mehrfach angetönt – stellt sich genau gleich beim Fall des nach wie vor noch nicht bereinigten Konflikts zwischen der IBK und der Altkatholischen Kirche von Deutschland; diese hat bekanntlich ihren auf einer gemeinsam erarbeiteten «Vereinbarung über eine gegenseitige Einladung zur Teilnahme an der Feier der Eucharistie» beruhenden Synodenbeschluss von 1985, die Gliedkirchen bzw. die Mitglieder der Evangelischen Kirche von Deutschland zur Eucharistie einzuladen und eine entsprechende Einladung anzunehmen, auf den Synoden von 1987 und 1989 bestätigt, trotz laufender Abklärungen und der schliesslich 1988 ausgesprochenen (und 1989 wiederholten) Nichtbilligung der Vereinbarung durch die IBK. Bleibt nur zu hoffen, dass die IBK die hier und dort implizierten Widersprüchlichkeiten und Unklarheiten beseitigen kann.

Nur anhangweise sei noch auf eine weitere Unklarheit zwischen westeuropäischen und amerikanischen Altkatholiken hingewiesen, die auf der Konferenz von Toronto zum Vorschein kam: jene hielten den Beschluss der IBK von 1982 in Wien, «ein ständiges Diakonat für Männer und Frauen» in Aussicht zu nehmen, für eine teilweise Revision des IBK-Beschlusses von 1976 und den Diakonat von Frauen für ebenso sakramental wie den von Männern, während diese der Ansicht waren, dass die IBK «the licensing of deaconesses» ohne sakramentalen Charakter approbiert hätte. Die in der Folge ausgearbeiteten und von der IBK 1985 in Warschau genehmigten Weiheformulare sprechen m. E. eindeutig für die erste Annahme. Es ist aber zuzugeben, dass der Beschluss der IBK von 1982, in welcher der erste Satz der Erklärung von 1976 wiederaufgenommen wird, in dieser Frage nicht ganz klar ist; zudem wird der Erzbischof von Utrecht 1987 dahingehend zitiert, «that the 1976 statement remains in force and that 'no woman can be ordained to the Apostolic ministry as deacon, priest or bishop'» (*L. J. Orzell, PNCC Studies 10* [1989] 140 mit Hinweis auf eine Aussage von Bishop A. M. Rysz in «God's Field» vom 16. Januar 1988). Diese Auffassung hat unterdessen in der PNCC auch offiziellen Charakter bekommen; in einem von der «Synodal Church Doctrine Commission» im November 1989 verabschiedeten Memorandum heisst es unter anderem:

«Whereas the 1976 Declaration of the IBC concerning the ordination of women still applies.

Whereas the IBC at this same meeting declared its adherence to the practice of the Undivided Church in not advancing women to the Catholic and Apostolic three-fold ministry of bishop, presbyter, and deacon.

Whereas the IBC acceptance (1985) of the Old Catholic International Liturgical Commission reports concerning the revised rites of ordination to deacon, presbyter, and bishop does not in any way invalidate or void the 1976 (or 1983) Declaration concerning the ordination of women to the Apostolic ministry.

Whereas the IBC acceptance (1985) of the said rites does not authorize the ordination of women to the Apostolic ministry.

Therefore, we find that the advancement of any woman to the Apostolic ministry is both invalid and illicit according to the cited agreements of the IBC itself» (Commission Reports of the XVIII General Synod of the PNCC, October 1–5. 1990, Toronto, Ontario, Canada [ohne Ort, Jahr und durchgehende Paginierung]).

Die Bischöfe der PNCC veröffentlichten ein sachlich gleichlautendes «Statement».

Nun scheint aber auch die Polnisch-Katholische Kirche in Polen andere Auffassungen vom weiblichen Diakonat zu haben, als die Aussagen des Weiheformulars zu «Auftrag und Versprechen» es nahelegen; das geht aus einem Vergleich einer Stellungnahme vom August 1982, wo die allfälligen Aufgaben einer Diakonin – ohne Erwähnung von solchen am Altar – umschrieben werden, mit einem Beschluss vom Oktober 1989 hervor, wonach die altkatholische Kirche Polens «heilige Tätigkeiten, die Frauen in Anlehnung an eine Weihe des Diakonats und Presbyteramts ausüben könnten», nicht zulassen wird; gemeint sind wohl Tätigkeiten am «Tisch des Herrn». Das alles zwingt zum Schluss, dass beim Beschluss der IBK von 1982 die Bischöfe verschiedene Vorstellungen vom weiblichen Diakonat hatten und dass seine Konkretisierung in den Weiheformularen noch nicht mit hinreichender Einmütigkeit von den Kirchen der Utrechter Union getragen wird (dies abgesehen von der andern Frage, ob jede altkatholische Ortskirche den Diakonat der Frau jetzt schon einführt).

⁴ Die altkatholische Kirche von Polen ist durch den Synodenbeschluss der PNCC von 1946 formell in die «Intercommunion» mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft einbezogen worden, da die Altkatholiken in Polen damals ein von der PNCC abhängiges Missionsbistum bildeten und erst in den Jahren zwischen 1951 bis 1959 zu einer selbständigen Kirche und (über die Bischöfe) zu einem Mitglied der Utrechter Union wurden. Die Polnisch-Katholische Kirche von Polen hat die Aufkündigung der «Intercommunion» der PNCC nicht übernommen; im Gegenteil hat der Erste Bischof, Th. R. Majewski, im Juli 1986 in New York öffentlich erklärt, seine Kirche befindet sich nach wie vor in «Intercommunion» mit der ganzen anglikanischen Kirchengemeinschaft (so Prof. R. Wright in seinem Konferenzbeitrag «Intercommunion and Full Communion»).

⁵ Dem Vernehmen nach ist die anglikanische Seite an einer Weiterarbeit in der Arbeitsgruppe nicht mehr besonders interessiert, da auf der Konferenz von Toronto eine erhoffte Änderung in der Haltung der PNCC nicht erfolgte. Die PNCC ihrerseits hat ihr ökumenisches Interesse eher andern Partnern zugewandt. So führte sie 1981–1983 mit der Antiochian Orthodox Archdiocese in den USA offizielle Gespräche, die aber zu keinen greifbaren Ergebnissen führten (vgl. L. J. Orzell in: PNCC Studies 10[1989] 116–118); der Status dieser Gespräche angesichts des offiziellen altkatholisch-orthodoxen Dialogs auf Welt ebene von 1975 bis 1987 ist mir unklar. Wichtiger und ein grösseres Anliegen scheint der 1984 offiziell eröffnete Dialog mit der Römisch-katholischen Kirche zu sein, als dessen erstes Resultat nach zehn Sitzungen ein Bericht erschienen ist: St. J. Brzana/A. M. Rysz (Ed.), Journeying Together in Christ. The Report of the Polish National Catholic–Roman Catholic Dialogue (1984–1989), Huntington IN 1990.

⁶ Deutsch in: *H. Meyer/H. J. Urban/L. Vischer* (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene 1931–1982, Paderborn/Frankfurt a. M. 1983, 159–170.

⁷ Artikel 5, Ziffer 1: Die IBK ist zuständig für alle Fragen, die die Aufrechterhaltung der Gemeinschaft der altkatholischen Kirchen sowie die Beziehungen zu andern Kirchen betreffen.

Artikel 10, Ziffer 1: Die Bischöfe gehen anderen Kirchen gegenüber keine Verpflichtung ein, ohne dass dies vorher in gemeinschaftlichen Beratungen besprochen und von der IBK gebilligt worden ist.

⁸ Zur Frage der Umbenennung der aufgrund der Bonner Vereinbarung von 1931 bestehenden Beziehung zwischen der altkatholischen und der anglikanischen Kirche – nämlich «full communion» statt «intercommunion» – seien nur die folgenden Punkte festgehalten:

Die von der Lambeth-Konferenz 1958 eingeführte Sprachregelung, die anglikanisch-altkatholischen Beziehungen als «full communion» zu bezeichnen, nehmen gerade nicht die terminologischen Vorschläge der 3. Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung von Lund 1952 auf, obwohl dies in der altkatholischen Literatur immer wieder behauptet wird. Lund führt die Beziehungen zwischen Anglikanern und Altkatholiken oder zwischen PECUSA und PNCC als Beispiele für «Intercommunion» an, räumt aber ein, sie passten auch zur Bezeichnung «Intercommunion and Intercelebration». Die Bezeichnung «full communion» dagegen ist für Beziehungen reserviert, die zwischen Kirchen derselben konfessionellen Familie bestehen, z. B. der orthodoxen, anglikanischen, lutherischen, vgl. *O. S. Tomkins* (Hg.), The Third World Conference on Faith and Order. Held at Lund August 15th to 28th, 1952, London 1953, 51f. (Die Kritik von *C. Oeyen* an P. Amiet und seine Konstruktionen in IKZ 79 [1989] 246 Anm. 11 sind «sachlich falsch»: «doctrinal agreement» als Voraussetzung für «full communion» nach Lund ist nicht identisch mit einer Übereinstimmung im «Wesentlichen des christlichen Glaubens» im Sinn der Bonner Vereinbarung.)

Der Committee Report «Church Unity and the Church Universal» der Lambeth-Konferenz von 1958 erwähnt zwar die Sprachregelung von Lund, gibt aber die Gründe an, die Bezeichnung «full communion» in einem etwas weiteren und daher anderen Sinn zu verwenden:

«The Committee has examined the use of the terms ‘full communion’ and ‘intercommunion’ in official documents in recent years. Although since 1931 the terminology used to describe various degrees of inter-Church relationship has been inconsistent and confusing, the most common usage has been that advocated by the Lund Faith and Order Conference in 1952, whereby the term ‘full communion’ has been kept to describe the close relation which exists between Churches of the same denominational or confessional family, such as the Churches of the Anglican Communion, and of the Orthodox, Lutheran, or Reformed ‘families’ of Churches; whereas the term ‘intercommunion’ has been used to describe varying degrees of relation between Churches of one communion with a Church or Churches of another. Thus, for example, various Provinces and Churches of the Anglican Communion enjoy unrestricted *communio in sacris* with the Old Catholic Churches. Such unrestricted *communio in*

sacris, involving complete sacramental fellowship and the mutual recognition and acceptance of ministries, has been described as ‘full intercommunion’ [nicht Lund, sondern die Lambeth-Konferenz von 1948, z. B. Encyclical Letter Part I 22; Resolution 67 b im Blick auf PECUSA und PNCC; anderswo ist im Blick auf Anglikaner und Altkatholiken von «intercommunion» die Rede, z. B. Resolutionen 67 a und 74 oder im Committee Report Part II 72–74 – U.v.A.]. It has however been pointed out that, although there may be a logical satisfaction in distinguishing between the ‘full communion’ which exists between Churches which have grown up within the same family, and the ‘full intercommunion’ which has been established with Churches outside the family, there is no distinction so far as spiritual reality is concerned. In each case there is unrestricted *communio in sacris*.

The Committee therefore has concluded that it would be less confusing and indeed more true to reality to use the term ‘full communion’ in all cases where a Province of the Anglican Communion by agreement enters into a relation of unrestricted *communio in sacris*, including the mutual recognition of ministries, with a Church outside our Communion. This would mean, for example, that the relation already existing between Churches of our Communion with the Old Catholic Churches would henceforth be described as that of ‘full communion’, rather than ‘full intercommunion’. The term ‘intercommunion’ could then be used to describe the varying degrees of relation other than full communion, which already exist, or may be established in the future, between Churches of the Anglican family with others outside this family» (The Lambeth Conference 1958. The Encyclical Letter from the Bishops together with the Resolutions and Reports, London 1958, 2, 23 f.).

Die Resolution 14 (a.a.O. 1, 34 f.) übernahm die Empfehlung des Kommissionsberichts, die also nur zwei Bezeichnungen vorsieht und nicht deren sieben wie Lund. Es ist zu beachten, dass die Kommission im Blick auf die anglikanisch-altkatholische Beziehung die Bezeichnung «full communion» als Ersatz für «full intercommunion» auffasste (letztere ist von altkatholischer Seite m. W. nie offiziell zur Kenntnis genommen worden).

Die Lambeth-Konferenz von 1968 erweiterte die Liste der Definitionen, ohne dass sich für den Fall der altkatholisch-anglikanischen Beziehungen etwas änderte (vgl. The Lambeth Conference 1968. Resolutions and Reports, London 1968, 125 f. mit Hinweis auf Kapitel 3 von «Intercommunion Today», London 1968).

Die Lambeth-Konferenz von 1978 notierte das Bedürfnis nach neuen Definitionen für zwischenkirchliche Beziehungen, (vgl. The Report of the Lambeth Conference 1978, London 1978, 49, 106 f.) und der Report «Ecumenical Relations» der Konferenz von 1988 stellte die Frage, ob nicht im Fall der anglikanischen Beziehungen mit den Kirchen der Altkatholiken, der Philippinen und der südindischen Mar-Thoma-Kirche die Bezeichnung «Interkommunion» angebrachter wäre, da diese Kirchen nicht so in die Konsultationsmechanismen der Lambeth-Konferenzen und des Anglican Consultative Council einbezogen sind wie etwa die nach dem Zweiten Weltkrieg entstandenen sog. vereinigten Kirchen von Südinidien, Nordindien, Bangladesch und Pakistan (vgl. The Truth Shall Make You Free. The Lambeth Conference 1988. The Reports, Resolutions and Pastoral Letters from the Bishops, London 1988, 146 f.; The Em-

maus Report. A Report of the Anglican Ecumenical Consultation 1987, London 1987, 6–41, bes. 32–34). Deutet sich da eine Rückkehr zum Sprachgebrauch von 1931 an?

Die Sprachregelung der Lambeth-Konferenz von 1958 ist anscheinend ohne Konsultation des altkatholischen Partners erfolgt, aber die IBK übernahm auf ihrer Sitzung von Haarlem im September 1961 den neuen Sprachgebrauch, wie aus dem offiziellen Bulletin hervorgeht: «Der von der letzten Lambeth-Konferenz vorgeschlagenen Umbenennung der seit 1931 bestehenden ‘Interkommunion’ mit der anglikanischen Kirche in ‘full-communion’ (volle kirchliche Gemeinschaft) wurde zugestimmt» (Christkatholisches Kirchenblatt 87 [1961] 265 f). Der neue Terminus wurde dann auch gebraucht bei der Anwendung der Bonner Vereinbarung für die 1965 beschlossenen kirchlichen Beziehungen mit der Spanisch-Reformierten Episkopalkirche, der Lusitanisch-Katholischen Kirche Portugals (die seit 1980 zur anglikanischen Kirchengemeinschaft gehören) und der Philippinischen Unabhängigen Kirche.

Wie schon erwähnt, blieb die PNCC beim früheren Sprachgebrauch, ebenso auch viele Altkatholiken, ohne sich freilich immer Rechenschaft zu geben, dass die Bezeichnung «Interkommunion» heute meist in einem andern Sinn als 1931 verwendet wird (vgl. *H. Meyer/H. Schütte*, Art. Abendmahl, in: *H. Krüger/W. Löser/W. Müller-Römhild* [Hg.], Ökumene-Lexikon, Frankfurt a. M. 1983, Sp. 1–10, bes. 6–10). Grundsätzlich ist jede Bezeichnung brauchbar, wenn angegeben wird, auf welchen Sachverhalt sie sich bezieht, aber nicht jeder Sachverhalt ist – nach 100 Jahren altkatholischer ekklesiologischer Reflexion – theologisch zu rechtfertigen (vgl. *W. Küppers*, Eucharistie und Kirchenunität. Alt-Katholische Bemerkungen zur Studie «Interkommunion», in: «Interkommunion». Sonderausgabe des Materialdienstes der Oekumenischen Centrale, März 1976, 43–50).

⁹ Vgl. Aide-Mémoire S.2: «Exploration: a) The Bonn Agreement, 1931. This requires particular attention and examination. We agree that it lacks precision and needs explication. What is the relationship of Bonn to the Vienna Conference, September 1931? What is the relevance of the Bonn Agreement to our present situation? ...»

¹⁰ Der Text des Vortrags ist abgedruckt in der angekündigten Festschrift «Hundert Jahre Utrechter Union 1889–1989».

¹¹ Es ist aufschlussreich, dass Metropolit Damaskinos in seine Würdigung der Utrechter Union nicht nur die Utrechter Erklärung, sondern auch die Utrechter Vereinbarung einbezog: sie zeige «eine durchgebildete und klare Ekklesiologie ..., die den Geist der kanonischen Überlieferung der alten Kirche widerspiegelt». M. E. ist es nämlich ein Mangel, dass von den drei am 24. September 1889 bei der Gründung der Utrechter Union der altkatholischen Bischöfe verabschiedeten Texte praktisch nur die «Erklärung an die katholische Kirche» – kurz die «Utrechter Erklärung genannt – in das allgemeine Bewusstsein gedrungen und in die üblichen Dokumentenzusammenstellungen aufgenommen worden ist, nicht aber auch die «Vereinbarung»; dieser Text (der 1952 und 1974 revidiert wurde) formuliert «das kirchliche Ziel der Union» (*K. Stalder*, in: IKZ 79 [1989] 88 Anm. 2). Der dritte Text, das (1952 und 1974 ebenfalls revidierte) «Reglement» ist dagegen von untergeordneter Bedeutung. Die Revisionen von 1974 wurden publiziert in: IKZ 64 (1974) 244–250.

Leider gibt es keine rezipierte Gesamtbezeichnung für alle drei Texte; ich schlage die Bezeichnung «Utrechter Konvention» vor; unter diesem Titel hat Bischof E. Herzog unter anderem die drei Texte, welche die zustande gekommene kirchliche Einigung ausdrücken, zum Gegenstand seines Hirtenbriefs auf die Fastenzeit 1890 gemacht (Hirtenbriefe aus den Jahren 1887–1901 von Dr. E. Herzog..., Aarau 1901, 58–74).

¹² In der kirchlichen Presse sind die Ausführungen von Metropolit Damaskinos darauf reduziert worden, dass er die Altkatholiken vor die Wahl gestellt habe, entweder Gemeinschaft mit den Anglikanern oder Gemeinschaft mit den Orthodoxen. Die genaue Lektüre des Vortrags rechtfertigt diesen Schluss nicht. Man mag dem Metropoliten ankreiden, dass er Ort und Zeit einer Geburtstagsfeier für seinen Appell, von dem sich hinwiederum anglikanische Gäste verletzt fühlten, gewählt hat; andererseits ersuchen die Orthodoxen seit vielen Jahren die Altkatholiken um Aufschlüsse über die ekclesiologischen Grundlagen ihrer Gemeinschaft mit den Anglikanern und über ihre ökumenischen Beziehungen im allgemeinen, damit sie (die Orthodoxen) in die Lage versetzt werden, allfällige Entscheidungen hinsichtlich einer Gemeinschaft mit der altkatholischen Kirche zu treffen. (Auf die 100 Jahre alten orthodoxen Bedenken gegen die anglikanisch-altkatholische Interkommunion gedenke ich in einem späteren Beitrag einzugehen.)

¹³ Zur besseren Verständlichkeit obiger Ausführungen sei hier der Text der Bonner Vereinbarung vom 2. Juli 1931 in beiden Sprachen zitiert:

«1. Jede Kirchengemeinschaft anerkennt die Katholizität und Selbständigkeit der andern und hält ihre eigene aufrecht.

2. Jede Kirchengemeinschaft stimmt der Zulassung von Mitgliedern der andern zur Teilnahme an den Sakramenten zu.

3. Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentalen Frömmigkeit oder liturgischen Praxis, die der andern eigentlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.

1. Each communion recognises the catholicity and independence of the other and maintains its own.

2. Each communion agrees to admit members of the other communion to participate in the sacraments.

3. Intercommunion does not require from either communion the acceptance of all doctrinal opinion, sacramental devotion, or liturgical practice characteristic of the other, but implies that each believes the other to hold all the essentials of the Christian faith.»

Die drei Punkte der später sog. Bonner Vereinbarung sind von «den Vertretern der altkatholischen Kirchen und der Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft» in englischer und deutscher Sprache aufgestellt und unterschrieben worden. Der oben mitgeteilte deutsche Text (aus IKZ 21 [1931] 161) ist nicht genau der, welcher von beiden Seiten unterzeichnet worden ist, sondern eine sprachlich etwas verbesserte Fassung, die nachträglich von altkatholischer Seite veranlasst worden ist (offenbar im Brief von Bischof Dr. A. Küry an Bischof J.H. Berends von Deventer vom 31. Juli 1931, den H. Rein in seinem Referat S. 48, Anm. 84 erwähnt). Der ursprünglich unterzeichnete Text wie auch

das englisch abgefasste Protokoll der Bonner Gespräche – zusammen mit weiteren relevanten Dokumenten, darunter auch dem Protokoll der Londoner Gespräche vom 16. und 19. Juli 1930 – finden sich in: Report of the Meeting of the Commission of the Anglican Communion and the Old Catholic Churches Held at Bonn on Thursday, July 2, 1931, London (o.J.), 38 Seiten.

Zur altkatholischen Veröffentlichung «Dokumente zu den Unionsverhandlungen der anglikanischen und altkatholischen Kirche» in: IKZ 21 (1931) 129–162, sind zwei Dinge zu sagen: a) es handelt sich um eine (gelegentlich fehlerhafte) deutsche Wiedergabe englischer Originaltexte, mehrheitlich aus dem «Report of the Meeting ...»; b) unter der Überschrift «I. Die Lambethkonferenz d.J. 1930 und der Altkatholizismus» (S. 129) wird auch noch – ohne neue Überschrift und ohne Namensangabe – aus einem Memorandum von C.B. Moss «Reunion with the Old Catholic Churches» (vgl. auch IKZ 20 [1930] 37–40) zitiert, das in den in der Anmerkung 2 auf Seite 131 genannten Bericht gehört, nicht aber zu den Akten der Lambeth-Konferenz von 1930. Eine ganze Reihe von altkatholischen und anderen Autoren hat dies übersehen und so der Lambeth-Konferenz Aussagen zugeschrieben, welche die persönliche Meinung von Moss, einem grossen Freund der altkatholischen Kirche, darstellen.

¹⁴ Wright bezog sich im ersten Teil seines Referats auf eine Arbeit von M. Parmentier: Evangelical Anglicans and Old Catholics in 1931, in: C. van Kasteel/P. J. Maan/M. F. G. Parmentier (Hg.), Kracht in zwakheid van een kleine wereldkerk. De Oud-Katholieke Unie van Utrecht, Amersfoort 1982, 125–144.

¹⁵ Vgl. M. Parmentier, a. a. O. 126.

¹⁶ Vgl. J.R. Wright (Hg.), Quadrilateral at One Hundred. Essays on The Centenary of the Chicago-Lambeth Quadrilateral 1886/88–1986/88, AThR Supplementary Series 10, 1988, 14.

¹⁷ Vgl. Punkt 5 seiner «Suggested Conditions on which the Church of England and the Churches now in Full Communion with it might contemplate Formal Intercommunion with the Old Catholic Church» – ein Text, der in Bonn als Grundlage für die Diskussion, die schliesslich zum gemeinsam unterzeichneten Übereinkommen führte, gedient hat (vgl. Report of the Meeting... [s. Anm. 13], 25f.; IKZ 21 [1931] 159f.).

Über die Tauglichkeit der Bonner Vereinbarung bzw. des darin formulierten Prinzips für eine Interkommunion auch mit den englischen Freikirchen äusserte sich Graham-Brown in seinem Votum auf der Konvokation von Canterbury am 22. Januar 1932 (vgl. Chronicle... [S. Anm. 27], 164–168; auch IKZ 22 [1932] 33–35).

¹⁸ E. Kemp, Bonn Agreement Golden Jubilee Celebrations, IKZ 71 (1981) 223–230, hier S. 229. (Heft 4 von IKZ 71 [1981] mit dem Untertitel «Fünfzig Jahre altkatholisch-anglikanische Interkommunion. Bonn Agreement 1931–1981» ist das Gegenstück zum umfangreicherem, von G. Huelin herausgegebenen Sammelband «Old Catholics and Anglicans 1931–1981. To Commemorate the Fiftieth Anniversary of Intercommunion», Oxford 1983.)

¹⁹ Zum Beispiel U. Küry, Die altkatholische Kirche (s. Anm. 3), 110.

²⁰ L. Vischer, Das Bonner Abkommen von 1931 im Lichte der ökumenischen Bewegung, IKZ 71 (1981) 237–253, hier 251.

²¹ Einige altkatholische Stellungnahmen offizieller oder offiziöser Art zu Entwicklungen in der anglikanischen Kirche hat es freilich nach dem Zweiten

Weltkrieg gegeben: a) ein Memorandum des Erzbischofs von Utrecht zur Frage der vereinigten Kirche von Südindien Oktober 1957 (vgl. IKZ 49 [1959] 1–15); b) eine auf eine anglikanische Anfrage hin erfolgte Stellungnahme des Erzbischofs von Utrecht (April 1961) bzw. der IBK (September 1961) zur Frage einer «full communion» zwischen der anglikanischen Kirche und den geplanten vereinigten Kirchen von (Sri) Lanka – bis jetzt noch nicht konstituiert – und Nordindien/Pakistan (IKZ 52 [1962] 48–59 – die altkatholische Antwort war ziemlich negativ, doch heute sind die Kirchen von Nordindien und Pakistan in «full communion» mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft; vgl. Anm. 8 und 42); c) ein Memorandum (Ende 1964) und eine Erklärung (April/Mai 1969) zum – letztlich gescheiterten – anglikanisch-methodistischen Unionsplan (IKZ 56 [1966] 193–233; 59 [1969] 150–153). Darin geäuserte altkatholische Bedenken betrafen fast immer Fragen des Amtes und des katholischen Amtsverständnisses; bei letzterem kann man sich freilich fragen, ob die Altkatholiken dazu berechtigt waren, da sie doch hätten wissen müssen, dass für die anglikanische Seite keine bestimmte theologische Interpretation des aus der Alten Kirche fortgeführten dreigestuften Amtes verbindlich ist.

Abgesehen von diesen veröffentlichten Stellungnahmen, die Zeichen eines doch hin und wieder erfolgten Konsultationsprozesses sind, muss es noch andere gegeben haben, wie etwa in der Frage einer allfälligen «full communion» der Kirche von England mit der Philippinischen Unabhängigen Kirche (vgl. IKZ 54 [1964] 80–82); auch dieses Beispiel fällt übrigens in die Zeit, da A. M. Ramsey, dem an einer lebendigen Beziehung zu den Altkatholiken lag (1961 war er Teilnehmer an der anglikanisch-altkatholischen Theologenkonferenz in Amersfoort), Erzbischof von Canterbury (1961–1974) war. Ob es noch andere Fälle gibt, müsste aus den IBK-Protokollen erhoben werden; dem Vernehmen nach wurden keine altkatholischen Stellungnahmen zur Frage der Frauenordination oder des Plans eines Bundes (Covenant) zwischen der Kirche von England und den englischen Freikirchen angefordert, obwohl natürlich die IBK-Erklärungen zur Frauenordination im Blick auf anglikanische Entwicklungen erfolgten; vgl. dazu auch *M. Kok*, 100 Jahre Utrechter Union – Rückblick und Ausblick, in: IKZ 79 (1989) 145–161, hier 159. Interessant zu wissen wäre auch, ob einmal die altkatholischen Bischöfe die anglikanische Partnerkirche in Sachen Kircheneinigung konsultiert haben.

Bei den genannten altkatholischen Stellungnahmen zu Entwicklungen in der anglikanischen Kirche waren in jedem Fall auch die anglikanisch-altkatholischen Theologenkonferenzen (Rheinfelden 1957, Oxford 1960 und 1966) am Meinungsbildungsprozess beteiligt; dabei kommt Canon E. Kemp D.D., dem späteren Bischof von Chichester, ein besonderes Verdienst dafür zu, dass die auf der Bonner Vereinbarung beruhende anglikanisch-altkatholische Kirchengemeinschaft nicht bloss ein Gegenstand eloquenter Beschwörungen bei irgendwelchen festlichen Gelegenheiten blieb.

Wie weit die genannten Theologenkonferenzen an die beiden Kirchenleitungen auch sonst noch Signale aussandten, die von der Sorge um Aufrechterhaltung und Vertiefung der kirchlichen Beziehungen bestimmt waren, müsste noch untersucht werden.

²² Vgl. das Protokoll in: Report of the Meeting... (s. Anm. 13), 30–36; deutsche Übersetzung in: IKZ 21 (1931) 139–146; vgl. auch noch die deutsche

Übersetzung eines im «Oud-Katholieke» von 1930 (Nr. 31) erschienenen Berichts der drei holländischen Bischöfe: Die Besprechungen der altkatholischen Bischöfe in London, in: *Der Katholik* 53 (1930) 250f.

Diskutiert wurde in London anhand der altkatholischen Utrechter Erklärung und der anglikanischen «Terms of Intercommunion suggested between the Church of England and the Churches in Communion with her and the Eastern Orthodox Church». Diese 1921 in englischer, griechischer und russischer Sprache publizierten «Bedingungen» (englisch abgedruckt in: *G. K. A. Bell* [Hg.], *Documents on Christian Unity 1920–4*, London 1924, 77–89; *M. Fouyas*, *Orthodoxy, Roman Catholicism and Anglicanism*, London 1972, 253–259) sind im Auftrag des vom Erzbischof von Canterbury eingesetzten Eastern Churches Committee entstanden und dienten in der Folge als Grundlage vieler orthodox-anglikanischer Gespräche. Man kann sich fragen, was die anglikanischen Partner bewogen hat, den drei holländischen Bischöfen diesen, für die anglikanischen kirchlichen Tendenzen nicht unbedingt repräsentativen Text vorzulegen. Nun, zur selben Zeit fanden auch anglikanische orthodoxe Gespräche statt, bei denen ebenfalls die «Terms of Intercommunion», an denen auch Bischof Headlam (vgl. Anm. 23) massgeblich mitgearbeitet hatte, zugrunde gelegt wurden. Überhaupt fiel der anglikanisch-altkatholische Annäherungsprozess, der zur Bonner Vereinbarung führte, in die gewissermassen Goldene Zeit der orthodox-anglikanischen Beziehungen, und es war in jener Zeit oft von trilateralen Gesprächen und zwischenkirchlichen Übereinkünften die Rede (mehr darüber in meinem in Anm. 12 in Aussicht gestellten Beitrag).

²³ Vgl. die evangelikale Kritik im Memorandum «The Lambeth Conference Report, and the Old Catholic and the Orthodox Eastern Churches», in: «The Record» vom 1.6.1931. Dagegen setzte sich Bischof A. C. Headlam von Gloucester, der die anglikanische Seite sowohl bei den Gesprächen mit den Orthodoxen als auch mit den Altkatholiken im Juli 1930 präsidierte, zur Wehr mit seiner kurzen Schrift «The Anglicans, the Orthodox, and the Old Catholics. Notes on the Lambeth Report on Unity», London 1931.

²⁴ Nach dem Urteil von *M. Parmentier*, *Evangelical Anglicans and Old Catholics in 1931* (s. Anm. 15), 134, war der evangelikale Anglikaner G. F. Graham-Brown der einzige, der in Bonn versucht hat, eine ernsthafte theologische Diskussion zu führen. Er hat sich auch Mühe gegeben, die Altkatholiken kennenzulernen, und er war auch mit schriftlich vorliegenden Gesprächsbeiträgen gut vorbereitet; seine «Suggested Conditions on which the Church of England and the Churches now in Full Communion with it might contemplate Formal Intercommunion with the Old Catholic Church» nehmen sich wie ein evangelikales Gegenstück zu den in Anm. 22 erwähnten «Terms of Intercommunion» aus. Das hat natürlich den Gang der Gespräche und das Ergebnis von Bonn mitbestimmt. Die Lektüre des bisweilen seltsam wenig aussagekräftigen Gesprächsprotokolls vom 2. Juli 1931 (s. Anm. 13) lässt erkennen, dass, aus welchen Gründen auch immer, Anzeichen von theologischen Differenzen nicht aufgearbeitet wurden.

²⁵ Diese These Reins bedarf m. E. noch weiterer Begründung.

²⁶ Vgl. IKZ 21 (1931) 161f. (in der Dokumentensammlung zu den anglikanisch-altkatholischen Unionsverhandlungen), 263f. (im Bericht über den 12. Internationalen Altkatholikenkongress in Wien). Beide Male ist der Text

ungenau reproduziert. Der nachfolgende Text entspricht (laut H. Rein) dem Sitzungsprotokoll der IBK vom 7. September 1931 (Reichsarchiv Utrecht):

«1. Die am 7. September 1931 in Wien versammelte Konferenz der in der Utrechter Union vereinigten altkatholischen Bischöfe stimmt auf Grund der Anerkennung der Gültigkeit der anglikanischen Weihen der Interkommunion der altkatholischen Kirchen mit der anglikanischen Kirchengemeinschaft zu.

2. Die Interkommunion besteht in der gegenseitigen Zulassung der Mitglieder der beiden Kirchengemeinschaften zu den Sakramenten.

3. Interkommunion verlangt von keiner Kirchengemeinschaft die Annahme aller Lehrmeinungen, sakramentaler Frömmigkeit oder liturgischer Praxis, die der andern eigentümlich ist, sondern schliesst in sich, dass jede glaubt, die andere halte alles Wesentliche des christlichen Glaubens fest.»

²⁷ Vgl. Chronicle of the Convocation of Canterbury, Londen 1932, 19–35 (Upper House), 155–170 (Lower House); York Journal of Convocation, London 1932, 36–45 (Upper House), 99–107 (Lower House). C. Neuhaus, Das altkatholisch-anglikanische Interkommunionsschema vor den Konvokationen von Canterbury und York, IKZ 22 (1932) 28–38 bietet eine mehr oder weniger ausführliche Zusammenfassung der dabei abgegebenen Reden und Voten.

²⁸ So zitierte z. B. Bischof Dr. A. Küry in seinem bischöflichen Bericht zuhanden der 58. Sitzung der Nationalsynode der christkatholischen Kirche der Schweiz im Juli 1932 den Bonner Text (so schon im Hirtenbrief auf die Fastenzeit 1932, vgl. oben Anm. 3) als «Schema», das «von den berufenen Organen der Kirche von England und von der altkatholischen Bischofskonferenz in Wien am 7. September gutgeheissen» wurde (Protokoll S. 35). Den Lesern der schweizerischen altkatholischen Presse war aber im Jahr zuvor der Wiener Text als Beschluss der IBK, mit dem sie «nach gründlicher Beratung» dem Antrag der anglikanischen und altkatholischen Theologenkommission zustimme, bekanntgegeben worden (Der Katholik 54 [1931] 301). Den Bonner Text erfuhren die Schweizer Altkatholiken zum ersten Mal im erwähnten Hirtenbrief und dann wieder im bischöflichen Bericht – ohne jeden Kommentar. In Deutschland hingegen wurden beide Versionen eine Zeitlang nebeneinander publiziert (so H. Rein).

²⁹ Bis das geschehen ist, sollte man mit Interpretationen des Vorgangs vorsichtig sein. Liegt wirklich eine Einschränkung (so P. Amiet, in: IKZ 78 [1988] 48) in dem Sinn vor, dass die IBK in Wien (Erzbischof F. Kenninck von Utrecht, Bischof H. J. Th. van Vlijmen von Haarlem, Bischof A. Küry in Bern, Bischof R. Tüchler in Wien, Bischof A. Paschek in Warnsdorf, Bischof V. Gawrychowsky in Chicopee MA, Bischof J. Z. Jasinski in Buffalo NY, Bischof M. Kalogjera in Zagreb) im Vergleich mit den Auffassungen der Bonner Delegation (Bischof J. H. Berends von Deventer, Bischof A. Küry, Bischof G. Moog in Bonn, Prof. A. Rinkel) zurückgekrebst ist und den Anglikanern die Anerkennung der Katholizität ihrer Kirche (in welchem Sinn?) verweigert hat?

Punkt 1 der Bonner Vereinbarung war übrigens von altkatholischer Seite vorgeschlagen worden (vgl. Report of the Meeting... [s. Anm. 13], S. 10 – Brief des Bischofs von Gloucester an den Erzbischof von Canterbury).

Es mag von Interesse sein, zwei zeitgenössische Reaktionen auf die Wiener Modifikation zu erwähnen: a) Der Dekan von Chichester, Very Rev. A. S. Duncan-Jones, der im Unterhaus von Canterbury den Antrag auf Interkom-

munion mit den Altkatholiken zu vertreten hatte, sah im abgeänderten 1. Punkt der Vereinbarung nur die explizit ausgesprochene Begründung für die Interkommunion, nämlich die Anerkennung der anglikanischen Weihen: «It would be seen that it was the recognition of Anglican Orders that really cleared all the difficulties out of the way» (Chronicle... [s. Anm. 27], 161). Im Oberhaus kommentierte Bischof A.C. Headlam als Antragsteller die von ihm den Bischöfen zur Kenntnis gebrachte Wiener Modifikation nicht (S. 26); in York scheint sie in den Debatten gar nicht erwähnt worden zu sein. b) In der ersten orthodoxen, den Altkatholiken damals unbekannt gebliebenen Kritik an der Bonner Vereinbarung schreibt der damalige Metropolit von Thyateira, Dr. Germanos Strinopoulos, es sei zu folgern, «dass nach altkatholischer Auffassung nicht die volle dogmatische Übereinstimmung die Hauptvoraussetzung für eine Sakramentsgemeinschaft ist, sondern dass in einer andern Kirche die Sakramente von einem Klerus vollzogen werden, der seinen Ursprung auf die Apostel zurückführt» (Sakramentsgemeinschaft zwischen Altkatholiken und Anglikanern [griechisch], *Orthodoxia* 7[1932] 82–88, 117–121, hier 84. Deutsche Auszüge in: IKZ 57[1967] 97 Anm. 2).

³⁰ Halliburton zitierte als Beispiel für den wiederkehrenden Sachverhalt, dass im Gespräch mit den Freikirchen die Übereinstimmung in der Amtsfrage nur in etwas vagen Formulierungen möglich zu sein scheint, die folgende, der Generalsynode der Kirche von England 1976 vorgelegte Feststellung: «Over the main areas of Christian faith and practice there is no disagreement between Churches. We are all committed to faith in the Holy Trinity whom we worship in Unity; we all trust in the saving power of Our Lord Jesus Christ, our common foundation is the Bible and we all accept the truths enshrined in the Creeds (whether or not we make formal use of them in worship). We believe we are members of Christ's Church, we all have a ministry/ministries of Word and Sacrament.»

³¹ Vgl. auch Resolution 45 der Lambeth-Konferenz von 1968: «The Conference recommends that, in order to meet special pastoral needs of God's people, under the direction of the bishop Christians duly baptized in the name of the Holy Trinity and qualified to receive Holy Communion in their own Churches may be welcomed at the Lord's table in the Anglican Communion» (The Lambeth Conference 1968. Resolutions and Reports, London 1968, 42).

³² Deutsch in: *H. Meyer/H. Urban/L. Vischer* (Hg.), Dokumente wachsender Übereinstimmung (s. Anm. 6), 177–188.

³³ Hier kommen in Betracht: a) Erklärung der Altkatholischen Bischöfe zum 18. Juli 1970 – Der Primat in der Kirche (IKZ 60[1970] 57–59); b) die gemeinsamen Texte der orthodox-altkatholischen theologischen Kommission «Die Autorität in der Kirche», «Die Synoden der Kirche» (beide Moskau 1981) und «Das Haupt der Kirche» (Chambésy/Genf 1983) (*U. von Arx* [Hg.], *Koinonia auf altkirchlicher Basis. Deutsche Gesamtausgabe der gemeinsamen Texte des orthodox-altkatholischen Dialogs 1975–1987 mit französischer und englischer Übersetzung*, Beiheft zu IKZ 79[1989] 4. Heft, 67–70, 72–74, 76–78); c) die gemeinsame Erklärung der anglikanisch-altkatholischen Theologenkonferenz von 1985 «Autorität und Primat in der Kirche» (IKZ 80[1990] 5–11). Die innere Stimmigkeit dieser Texte, die nicht alle dieselbe Autorität besitzen, ist noch nicht untersucht worden.

³⁴ Immerhin sind, wie Prof. Wright zutreffend feststellte, die 25 gemeinsamen Texte über Themen der Gotteslehre, Christologie, Ekklesiologie, Soteriologie, Sakramentenlehre und Eschatologie ein Hinweis auf die Einheit des Glaubens, die der abschliessende 26. gemeinsame Text über die Kirchengemeinschaft – darin der Bonner Vereinbarung funktional vergleichbar – als Voraussetzung für die kirchliche Gemeinschaft nennt.

³⁵ Ich nenne hier nur einige der wichtigsten Fundorte altkatholischer Äusserungen, aus denen sich in Umrissen das erheben lässt, was für eine spezifisch altkatholische Reflexion in der Zeit zwischen ca. 1925–1975 als das Wesentliche des christlichen Glaubens bzw. als konstitutiv für die Katholizität der Kirche (in Bekenntnis, Verfassung und Kultus) zu gelten hat und somit als Voraussetzung für eine «Interkommunion»/Gemeinschaft zwischen zwei oder mehreren Ortskirchen angesehen wird. Dabei spielen vor allem Erzbischof A. Rinkel und Bischof U. Küry für diese Reflexion eine besondere Rolle, und es fällt auf, wie oft die Internationalen Altkatholikenkongresse mit ihrer Ausrichtung auf den ökumenischen Auftrag der altkatholischen Kirche oder ökumenische Tagungen das Forum für ihre Ausführungen bildeten.

A. Küry, in: IKZ 18 (1928) 205 ff.; 24 (1934) 273 ff.; C. Neuhaus, in: IKZ 24 (1934) 212 ff.; A. Küry/A. Rinkel, in: IKZ 30 (1940) 81 ff. (= IBK-Erklärung); A. Rinkel, in: IKZ 38 (1948) 296 ff.; 43 (1953) 209 ff.; Dogmatische Theologie III, 1956 (vervielfältigtes Typoskript), 219–248 (= § 35); IKZ 48 (1958) 65 ff.; 51 (1961) 257 ff.; 55 (1965) 201 ff.; U. Küry, in: Die altkatholische Kirche, Stuttgart 1966 (= 1. Auflage), 223 ff.; IKZ 58 (1968) 1 ff.; 59 (1969) 89 ff.; ferner die in Anm. 21 genannten Texte. Vgl. auch C. Oeyen, Die Katholizität der Kirche und das anglikanisch-altkatholische Interkommunionsabkommen, in: Hundert Jahre Christkatholisch-theologische Fakultät der Universität Bern, Beiheft zu IKZ 64 (1974) 4. Heft, 128–144, der allerdings auf die genannten Autoren nicht eigens eingeht.

³⁶ Vgl. Niagara-Bericht. Bericht der anglikanisch/lutherischen Konsultation über Episkopé 1987, Frankfurt a.M. 1989, Nr. 94. Resolution 4.3 bf der Lambeth-Konferenz von 1988 verlangt darüber auch eine theologische Abklärung (The Truth Shall Make You Free. The Lambeth Conference 1988 [Anm. 8], 204). Kritik an diesem Punkt äusserte unter anderem auch Prof. Wright, der auf eine Entwicklung im Dialog zwischen Episkopalkirche und Lutheranern in den USA hinwies, wo letztere nicht abgeneigt sind, sich in den historischen Episkopat eingliedern zu lassen.

³⁷ Das entspricht dem zweiten Schritt in der Reihe von vier empfohlenen Schritten, wie Lutheraner und Anglikaner volle Gemeinschaft verwirklichen können (Niagara-Bericht Nr. 111–115). Der erste Schritt besteht darin, dass eine anglikanische Ortskirche eine lutherische aufgrund von bestimmten Übereinstimmungen im Glauben – den in Nr. 61–70 genannten «Wahrheiten, die wir miteinander teilen» – als «eine wahre Kirche des Evangeliums» anerkennt und umgekehrt. Diese «Wahrheiten» entsprechen in etwa den vier Punkten des ursprünglichen Lambeth-Quadrilateral ohne «historischen Episkopat», der ersetzt wird durch Umschreibungen für das ordinierte Amt bzw. das personal, kollegial und gemeinschaftlich ausgeübte Amt der pastoralen Aufsicht (Episkopé). Sollte hier die Anerkennung einer andern Kirche als «wahre Kirche des Evangeliums» identisch sein mit der Anerkennung als «katholische»

Kirche, dann ist anscheinend der historische Episkopat nicht mehr ein wesentliches konstitutives Element für die Katholizität einer (Orts)kirche ... Als letzter Schritt erscheint die Herstellung voller Kirchengemeinschaft.

³⁸ Dies entspricht einer alten altkatholischen Praxis, die etwa Bischof Dr. U. Küry als «Gastkommunion» bezeichnet und von einer zwischenkirchlichen eucharistischen Regelung unterschieden hat. (Ich gedenke auf die entsprechenden Äusserungen Kürys in seinen bischöflichen Berichten an die Nationalsynodesessionen der Christkatholischen Kirche der Schweiz von 1971 und 1972 im oben Anm. 12 angekündigten Artikel einzugehen.)

³⁹ Zitat aus *C. B. Moss, The Old Catholic Movement, Its Origins and History*, London 1964, 350. Ähnlich positiv äussern sich *R. Rouse/St. Neill, A History of the Ecumenical Movement 1517–1948*, Genf ³ 1986, 470. Auch *A. Rinkel* und *U. Küry* wären hier einzuordnen.

⁴⁰ Solche Kritiken äussern mit verschiedener Stossrichtung die Beiträge von *R. Runcie, P. Amiet* und *R. Wright* in dem in Anm. 18 genannten Sammelwerk «Old Catholics and Anglicans 1931–1981». In Morschach äusserte der Vertreter der anglikanischen Kirche in der dritten Welt, der Missionswissenschaftler Rev. Dr. J. Pobee (z. Z. Genf) sein Bedauern darüber, dass der missionarische Aspekt des kirchlichen Zeugnisses bei der Reflexion über das Wesentliche des Glaubens bzw. die Katholizität der Kirche in den anglikanisch-altkatholischen Kirchen zu kurz kommt. Diese Kritik lässt sich nur zu einem Teil entkräften mit dem Hinweis auf die (finanzielle) Unterstützung anglikanischer Missionen in Afrika durch einzelne altkatholische Ortskirchen.

⁴¹ Solche Konsultationsgremien der anglikanischen Kirchengemeinschaft sind: a) die in der Regel alle zehn Jahre einberufenen Lambeth-Konferenzen (seit 1867); b) der in der Regel alle drei Jahre zusammentretende Anglican Consultative Council (seit 1971); c) das in kürzeren Abständen stattfindende Primates' Meeting (seit 1979). Vgl. dazu *J. Howe, Highways and Hedges. Anglicanism and the Universal Church*, London 1985, 59–108 (2. Auflage 1990).

⁴² «Full communion» ist somit die Beziehung der anglikanischen Provinzen untereinander wie auch die zu den sog. vereinigten Kirchen von Südindien, Nordindien, Bangladesch und Pakistan. Die Beziehungen zur altkatholischen Kirche, zur Philippinischen Unabhängigen Kirche und zur indischen Mar-Thoma-Kirche fallen dann stricto sensu nicht mehr unter diesen Begriff. Das ist mit ein Grund, warum der Bericht «Ecumenical Relations» zuhanden der Lambeth-Konferenz von 1988 die Frage aufwarf, ob hier zur älteren Bezeichnung «intercommunion» zurückzukehren wäre (s. Anm. 8).

Der Status der altkatholischen Bischöfe bzw. der Delegierten der IBK bei den in Anm. 41 genannten Gremien ist mir nicht klar. Zur Mitgliedschaft in der Lambeth-Konferenz vgl. den Bericht von Bischof H. Gerny im Christkatholischen Kirchenblatt 111 (1988) 218 (oben Anm. 3). Die IBK liess sich am Primates' Meeting in Toronto 1986 vertreten (a. a. O. 108 [1985] 229). Aus anglikanischen Quellen erfährt man, dass die altkatholischen Bischöfe seinerzeit sich um die Mitgliedschaft im Anglican Consultative Council bewarben, dies aber als nicht möglich erachtet wurde (Partners in Mission, London 1973, 65 f.; ACC-3, London 1976, 68). Wie steht es heute darum?

⁴³ Vgl. dazu *H. Meyer*, Art. «Einheit der Kirche I, Einigungsbestrebungen», in: Ökumene-Lexikon (s. Anm. 8), Sp. 285–303.

⁴⁴ The Truth Shall Make You Free. The Lambeth Conference 1988 (s. Anm. 8), 143 f:

«80 In the Anglican–Roman Catholic International Commission, and more particularly in the conversations between Anglicans and Lutherans, there has been support for the idea that unity should proceed by stages. This proposal is warmly to be accepted, since unity should be considered a process of growth. The stage of growth will depend upon how much the participating Churches have in common and what is their level of commitment to one another.

81 The idea of growth into unity by stages is important because it shows that progress towards full, visible unity does not have to wait for complete agreement on every aspect of faith and order. Each level of such agreement can be expressed in a corresponding growth in relationship and co-operation.

82 The stages have been set out in detail as follows:

(a) *Fellowship in faith and mission.* Agreement in the faith, expressed in teaching and in practice, strengthens co-operation in mission and service, which in turn encourages growing agreement in faith.

(b) *Limited sharing of communion.* When Churches have sufficient agreement in faith and are committed to proceed ultimately to full communion, then members of Churches are admitted to communion at one another's altars. *Anglican–Lutheran Relations* also commends what it calls 'interim sharing of the eucharist' in which two whole congregations come together for what is called 'a common, joint celebration' of the eucharist. At this stage there has as yet been no reconciliation of the ordained ministries of the two Churches (Resolution 4: 6 b iia).

(c) *Full communion.* Full communion should imply that the ordained ministers and members of two Churches are interchangeable – that is, fully accepted in one another's Churches. It should also imply that the two Churches have regular means of consulting and making decisions together on matters of common concern. We shall return to the meaning of 'full communion' shortly. Some interpret it as the final goal of Christian unity, short of the Kingdom of God. Others envisage a distinct, fourth stage.

(d) *Organic unity.* Those who distinguish organic unity from full communion would claim that it implies an organically united structure of Church life at every point. This would include an organic structure (possibly with a general council and a universal primate) to bind the national or provincial Churches together.

83 We wish to commit ourselves to the idea of unity by stages. Throughout history Christian divisions have developed gradually and untidily. We should not expect the healing of these divisions to happen tidily or all at once.»

⁴⁵ Die «Meissener Erklärung» ist ein Teil (= § 17) des umfassenderen Textes «Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit. Eine gemeinsame Feststellung, 18. März 1988, Meissen», Berlin/Hannover 1988 (2¹⁹⁸⁹), und enthält eine Verpflichtung der Kirche von England einerseits und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland anderseits, aufgrund von gemeinsam festgestellten Übereinstimmungen im Glauben, die volle, sichtbare Einheit anzustreben. Die oben Anm. 37 gemachte Kritik betrifft auch § 17 A der Meissener Gemeinsamen Feststellung, wenn auch anderseits festzustellen ist, dass die Divergenz über die Notwendigkeit

der bischöflichen Sukzession (§ 16) eine «volle Austauschbarkeit der Geistlichen» (§ 17 B 6, vgl. B 7) ausschliesst.

Die evangelischen Partnerkirchen haben der Erklärung schon 1989 zugesagt.

⁴⁶ Eine altkatholische Mitwirkung bei anglikanischen Bischofsweihe und umgekehrt stellt Erzbischof F. Kenninck bei den Londoner Gesprächen von 1930 in Aussicht, falls eine engere Interkommunion zustande komme (Report of the Meeting ... [s. Anm. 13], 32; IKZ 21 [1931] 142). In Bonn war 1931 davon, gemäss Gesprächsprotokoll, nicht die Rede. Punkt 2 der Bonner Vereinbarung schliesst eine gegenseitige Mitwirkung bei Bischofskonsekrationen weder ein (die Formulierung «to admit» bzw. «Zulassung» lässt sich dafür nicht in Anspruch nehmen) noch aus. Die von Bischof A.C. Headlam auf der Konvokation von Canterbury im Januar 1932 zitierte Äusserung von Prof. A. Rinkel in einer holländischen Zeitung, es gehe um «*intercommunio in sacris, which will express itself in a mutual participation in the sacraments*» (Chronicle [s. Anm. 27], 26), lässt sich als positivere Aussage interpretieren. Vgl. dazu auch M. Parmentier (s. Anm. 14), 140f.

⁴⁷ Es handelt sich um ein Antwortschreiben an den Erzbischof von Canterbury, der den Erzbischof von Utrecht eingeladen hatte, sich an der Bischofsweihe von G.F. Graham-Brown zu beteiligen. In der holländischen Antwort führte der Dekan der St. Gertrudiskathedrale, der später Bischof von Deventer E. Lagerwey, aus, der Erzbischof (F. Kenninck) sei unpässlich, aber an seiner Stelle werde der Bischof von Haarlem, H. Th.J. van Vlijmen, teilnehmen. Dann heisst es weiter: «The communication of Your Grace that the consecratus who participated in the Joint Commission for the relation between the Anglican Communion and the Old Catholic Churches wishes himself the assistance of an Old Catholic Bishop and the meaning [= die Annahme? – U.v.A.] that he may be held to accept the well-known declaration of Utrecht of 1889, occurs happily with the condition posed by the conference of the Old Catholic Episcopacy that the Representative of those churches must be convinced that the Anglican churchman who is to be consecrated conceives the apostolic succession in a catholic sense before he is allowed to take part in it» (mitgeteilt von M. Parmentier). Ob Graham-Brown diese Bedingung erfüllte, ist, wie Parmentier zeigte, eine andere Frage. Jedenfalls war der Bischof von Haarlem der erste altkatholische Mitkonsekrator bei einer anglikanischen Bischofsweihe, als am 24. Juni 1932 in der St.-Paulus-Kathedrale in London G.F. Graham-Brown zum Bischof von Jerusalem und B.F. Simpson zum Bischof von Kensington konsekriert wurden. Der zweite war der Bischof von Deventer, J.H. Berends, der am 24. Februar 1933 bei der Weihe von H. Buxton zum Bischof von Gibraltar und von A.M. Gelsthorpe zum Hilfsbischof am Niger teilnahm.

(Zur Erinnerung: Die erste anglikanische Mitwirkung bei einer altkatholischen Bischofsweihe erfolgte bei der Weihe von Prof. A. Rinkel zum Erzbischof von Utrecht am 15. Juni 1937 mit Bischof A.C. Headlam von Gloucester und Bischof B.S. Batty von Fulham – beide waren in London 1930 und Bonn 1931 dabei – als Mitkonsekratoren; vgl. C.B. Moss, *The Old Catholic Movement* [s. Anm. 39], 348f. Einer zwei Jahre zuvor ergangenen Einladung zur Teilnahme an der Weihe des deutschen Bischofs E. Kreuzer wurde von anglikanischer Seite wohl aus politischen Gründen nicht stattgegeben.)

Im Hinblick auf die beiden Fälle einer erfolgten altkatholischen Mitwirkung bei einer Bischofskonsekration fasste die IBK auf ihrer Sitzung vom 14. März 1933 in München den internen Beschluss, sich künftig nur dann an anglikanischen Bischofsweihe zu beteiligen, wenn der Electus der katholischen Richtung angehört (mitgeteilt von H. Rein). Dabei bleibt unklar, wie sich dieser Entscheid zur im holländischen Brief genannten «condition» verhält; handelt es sich um eine formelle Beschlussfassung nach vorangegangenen mündlichen Abmachungen?

Ein solcher Beschluss steht in Spannung zu der in Bonn von anglikanischer Seite gemachten ausdrücklichen Feststellung, dass eine Interkommunion mit der ganzen Kirche von England, zu der die Evangelikalen als dauerndes und geschätztes Element gehören, erfolgen muss (*Report of the Meeting...* [s. Anm. 13], 15; IKZ 21 [1931] 151). Eine Entsprechung bildet die Aussage von Pfr. C. Neuhaus, einem engen Mitarbeiter von Bischof A. Küry in der IKZ, in einem Vortrag auf dem 13. Internationalen Altkatholikenkongress 1934 in Konstanz: «Ich sehe für uns eine Möglichkeit [zur Interkommunion] nur dort, wo im wesentlichen die gemeinsame Auffassung über das kirchliche Amt, die Sakramente und besonders über die Eucharistie herrscht, was bei den Anglo-katholiken und den Orthodoxen der Fall ist» (IKZ 24 [1934] 224).

Die interne Abmachung der IBK nach 1931 ist, wie immer auch ihre praktische Auswirkung aussah, ein Indiz für ein altes altkatholisches Unbehagen gegenüber den 39 Artikeln bzw. denjenigen Richtungen in der Kirche von England, die sich gegen eine katholische Interpretation anglikanischer Lehräusserungen und Praxis wandten. Dies – und nicht das spezifisch holländische Problem der Gültigkeit der anglikanischen Weihe – spielte schon eine erkennbare Rolle bei der Zurückhaltung deutscher Altkatholiken gegenüber der Möglichkeit einer zwischenkirchlichen Union oder Interkommunion mit den Anglikanern im letzten Jahrhundert – vgl. z. B. die brieflichen Äusserungen von Bischof Reinkens, Bischof Th. Weber und Prof. J. F. von Schulte an den russisch-orthodoxen Freund der Altkatholiken, General A. Kirejew (IKZ 19 [1929] 30, 43 f., 90, 111); die – nicht mit Namen geführte – Polemik zwischen Prof. J. Langen und dem engen Freund Bischof E. Herzogs, J. L. Weibel aus Luzern (Deutscher Merkur 28 [1897] 25–27, 41 f., 57 f., 73 f.); die Erläuterungen von Prof. von Schulte zum Beschluss der 8. deutschen Synode, den Anglikanern auf deren Verlangen das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten zu reichen (Deutscher Merkur 28 [1897] 89 f.; vgl. auch Antrag und Verhandlung zu diesem Punkt auf der 8. Synode in Bonn im Mai 1883 in: *Verhandlungen...*, Bonn 1883, 63–72, und die bischöflichen Ausführungsbestimmungen in: *Amtliches Altkatholisches Kirchenblatt* 6 (1883) Nr. 4 vom 20. September); den restriktiven Kommentar (S. IX) der die Hirtenbriefe von Bischof Reinkens im Jahr 1897 herausgebenden Synodalrepräsentanz zum Hirtenbrief vom November 1881 (darin hatte Reinkens von seinem mit Bischof Herzog gemeinsam gemachten Besuch bei der Kirche von England berichtet und den «Brudergruss» der «von wahrhaft katholischem Geist erfüllten anglicanischen Kirche» übermittelt, aber – anders als Herzog in seinem Hirtenbrief vom selben Jahr – kein Wort über eine vollzogene kirchliche Gemeinschaft oder Interkommunion mit den Anglikanern verlauten lassen).

Gewiss sind solche Stellungnahmen – aus der Schweiz wäre hier noch Prof.

E. Michaud zu berücksichtigen (z. B. RITH 5 [1897] 153–155) – auch (aber nicht nur) auf dem Hintergrund der damals gehegten Hoffnungen auf eine kirchliche Gemeinschaft mit der orthodoxen Kirche zu würdigen. Aber die genannten Phänomene in der anglikanischen Kirche bildeten für die altkatholischen Bischöfe auch unabhängig davon ein Problem, wie noch aus dem Protokoll der ersten Bischofskonferenz vom September 1889 hervorgeht: «Solange sie [die spanischen «Altkatholiken» – U. v. A.] diese 39 Artikel nicht fallenlassen, können wir mit ihnen keine kirchliche Gemeinschaft halten» – eine Haltung, die auch Bischof Reinkens vertrat und nicht nur die «konservativen» holländischen Bischöfe (IKZ 79 [1989] 101; vgl. ferner E. Smit, Die weitere Entwicklung der Utrechter Union [der altkatholischen Bischöfe] von 1889 bis 1909, ebd. 104–135, hier 112 ff.).

Obgleich die Neununddreissig Artikel, die ja auch einer katholischen Interpretation fähig sind (vgl. dazu E. Hammerschmidt, Die anglikanischen Auffassungen von der Kirche und dem Amt und ihr Verhältnis zu den Altkatholischen, IKZ 48 [1958] 96–124, 157–176) und überhaupt aus ihrem historischen Kontext heraus zu verstehen sind (vgl. auch Subscription und Assent to the Thirty-nine Articles. A Report of the Archbishops' Commission on Christia Doctrine, Londen 1968; Resolution 43 der Lambeth-Konferenz von 1968), heute kein altkatholisch-anglikanisches Problem mehr darstellen und die Frage der «katholischen» und «nicht-katholischen» Richtungen in der anglikanischen Kirche sich heute anders stellt als früher, so zeigt doch der erwähnte interne IBK-Beschluss, wie auch die von H. Rein ausgewertete Korrespondenz der altkatholischen Bischöfe vor 1931, dass die altkatholische Seite der anglikanischen Kirche gegenüber zum Teil von Unsicherheiten und Zweifeln geplagt war und sich widersprüchlich verhielt, was aber nur die Widersprüchlichkeiten altkatholischer Äusserungen seit 1879 widerspiegelt.

Unabhängig von der mir nicht bekannten effektiven Tragweite des IBK-Beschlusses sind die altkatholischen Beziehungen mit der Kirche von England, die sich vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg und mit Hilfe der St. Willibrordsgesellschaft erfreulich entwickelten, in der Regel auf «anglokatolische» Teile beschränkt geblieben, und auf dem Kontinent blieben, aus verschiedenen Gründen (vgl. M. Parmentier, Evangelical Anglicans and Old Catholics in 1931 [s. Anm. 14], 142), die Kontakte, wenn auch nicht überall, spärlich.

⁴⁸ Hier eine Zusammenstellung über die bisherigen Tagungen und die altkatholischen Delegierten der IBK: 1. Forum im September 1978 in Bossey GE: Bischof. L. Gauthier und Prof. Dr. K. Stalder (beide Bern); 2. Forum im Juni 1979 in Genf: Bischof Gauthier; 3. Forum im Oktober 1980 in Glion VD: Prof. Dr. P. Amiet (Wettingen/Bern); 4. Forum im März 1985 in Bossey GE: Pfr. Dr. U. von Arx (Hellikon AG); 5. Forum im Oktober 1990 in Budapest: Prof. Dr. H. Aldenhoven (Oberdiessbach BE). Vgl. The three reports of the Forum on Bilateral Conversations, Faith and Order Paper 107, Genf 1981; Fourth Forum on Bilateral Conversations. Report, Faith and Order Paper 125, Genf 1985.

⁴⁹ Vgl. Apostolischer Glaube heute. Sonderdruck aus «Schritte zur sichtbaren Einheit – Lima 1982», Beiheft zur ÖR Nr. 45, Frankfurt a. M. 1983.

⁵⁰ Es ist bemerkenswert, dass die fünf altkatholischen Bischöfe aus Holland, Deutschland und der Schweiz, die sich 1889 mit ihren Kirchen zur Utrecht

Union vereinigten, ihre «Erklärung an die katholische Kirche» «an den Papst, an die Patriarchen der griechischen und an den Primas der anglikanischen Kirche zu senden» beschlossen (Protokoll der Bischofs-Konferenz zu Utrecht in der erzbischöflichen Wohnung den 24. September 1889, IKZ 79 [1989] 84–101, hier 100. Die «Erklärung» wurde überdies noch den österreichischen Altkatholiken zugestellt, deren Bistumsverweser Miloš/Amandus Čech – 1888 gewählt und seit 1896 mit Sitz in Warnsdorf – der Utrechter Erklärung zustimmte und in der Folge am 15. September 1890 in die Union aufgenommen wurde).

Natürlich konnte die Zusendung der Utrechter Erklärung an den Papst damals nicht mehr als ein Pro-test sein; offizielle Gespräche auf lokaler und überlokaler Ebene waren erst nach dem 2. Vatikanischen Konzil möglich, vgl. die Dokumentation in der IKZ: 56 (1966) 234–244; 60 (1970) 200–204; 61 (1971) 75–78, dazu auch *W. Pelz*, Der Dialog zwischen der Alt-Katholischen und der Römisch-Katholischen Kirche in Deutschland in den Jahren 1968–1973, 74 (1984) 85–128; ferner 77 (1987) 53–61 und unter anderem die Beiträge von *W. Küppers* und *U. Küry*, 60 (1970) 124–198. Vgl. noch oben Anm. 5.

Im Zug der weiteren ökumenischen Bewegung wussten sich die altkatholischen Protagonisten der kirchlichen Einigungsbestrebungen in ihrer Ausrichtung auf Orthodoxe und Anglikaner noch von den Erfahrungen und Empfehlungen der beiden ersten Weltkonferenzen für Glauben und Kirchenverfassung Lausanne 1927 und Edinburg 1937 bestätigt, insofern diese die Voraussetzungen schaffen wollen, «die es den einzelnen Kirchen erleichtern, in Unionsverhandlungen mit Kirchen einzutreten, die ihnen am nächsten stehen» (*A. Küry*, Die ökumenische Bewegung, in: IKZ 38 [1948] 228–236, hier 229, mit Hinweis auf die altkatholisch-anglikanischen und altkatholisch-orthodoxen Beziehungen auf S. 231). Vgl. schon die Resolution des 10. Internationalen Altkatholikenkongresses von 1925 in Bern: «Nächstes Ziel ist die Interkommunion der katholischen Kirchen... Endziel ist die eine allgemeine christliche Kirche» (IKZ 15 [1925], 265). Natürlich bedeutet dies alles durchaus nicht, dass es verboten wäre, dass auch die aus der Reformation hervorgegangenen Kirchen (wieder) in den Brennpunkt der altkatholischen Kircheneinigungsbe-mühungen treten. Bloss sollte dies nicht so geschehen, dass früher auf der genannten Referenzbasis Erreichtes in Frage gestellt wird und dann doch das eintrifft, was nach dem vielzitierten Wort von Döllinger zu vermeiden ist, nämlich dass die eine Kluft auf Kosten der anderen ausgefüllt wird; sein Rat ist auch ohne Anwendung auf andere Verhältnisse nach wie vor beherzigenswert: «... jedenfalls ist es für Glieder der lateinisch-katholischen Kirche unerlässlich, dass sie, sobald sie in henotische Verhandlungen mit Protestanten eintreten (von ihnen gilt, dass «in kirchlicher Beziehung die Kluft zwischen ihnen» und Katholiken «eine grössere ist als jene, welche die Katholiken von den Gliedern der griechisch-russischen Kirche trennt», nur mit steter Rücksichtnahme auf die anatolische Kirche, oder besser noch, mit Zuziehung von Angehörigen derselben zu Werke gehen; sonst möchte das Bestreben, eine Kluft auszufüllen, zur Erweiterung und Vertiefung einer andern führen, deren Verschwinden doch nicht minder wünschenswerth, nicht minder von oben geboten ist. Und wollten wir die englische Kirche in unseren Bestrebungen bei Seite lassen, so

würde uns in der goldenen Kette, deren Risse wir zu entfernen, deren Zusammenschliessung wir herzustellen wünschen, ein eben so unentbehrliches als kostbares Mittelglied fehlen» (Über die Wiedervereinigung der christlichen Kirchen. Sieben Vorträge, gehalten zu München im Jahr 1872, München 1888, 33 f.).

⁵¹ Natürlich sind auch die – freilich kaum aktualisierten – Beziehungen aufgrund der in Anm. 8 genannten Übereinkunft von Wien 1965 zu nennen. Sonst hat, mit Ausnahme der deutschen altkatholischen Kirche, keine andere altkatholische Ortskirche eine gemeinsam vereinbarte Regelung über eine Abendmahlsgemeinschaft mit einer anderen Kirche (wobei selbstverständlich die AKD-EKD-Vereinbarung keine «Interkommunion» im Sinn der Bonner Vereinbarung von 1931 ist).

Nicht ganz klar ist die Art der kirchlichen Gemeinschaft zwischen den Ortskirchen der Utrechter Union und der Altkatholischen Kirche der Mariaviten in Polen, die einen Zweig der Mariaviten darstellen, die von 1909 bis 1924 zur Utrechter Union gehörten. Seit 1979 hat die IBK mehrmals über die Frage der Aufnahme der Mariaviten in die Utrechter Union debattiert. Dass eine solche bislang nicht erfolgt ist, hat mit dem ekklesiologischen Grundsatz zu tun, dass in einem Land nicht zwei parallele Jurisdiktionen derselben Kirche bestehen können, was aber in Polen der Fall wäre: neben den Mariaviten gibt es ja die zur Utrechter Union gehörende Polnisch-Katholische Kirche, die aus einem 1924 von der PNCC gegründeten, in den 1950er Jahren von Amerika unabhängig gewordenen Missionsbistum hervorgegangen ist und heute drei Bistümer umfasst. Da eine Vereinigung der beiden Kirchen (wegen nicht-theologischer Faktoren) zur Zeit nicht in Aussicht steht, hat die IBK im Februar 1985 beschlossen, die einzelnen altkatholischen Ortskirchen einzuladen, mit den Mariaviten vorläufig kirchliche Gemeinschaft im Sinn einer Interkommunion (im Sprachgebrauch von 1931) aufzunehmen, wie sie de facto auch zwischen den beiden polnischen Kirchen besteht. M. W. ist bisher nur die Kirche von Holland im März 1988 diesem Vorschlag gefolgt. Näheres siehe in der Habilitationsschrift von H. Rein.

⁵² M. E. bestehen hier auch noch Informationsprobleme: auch der interessierte Altkatholik ist nur schwer in der Lage, die vielfältigen «sakramentalen» Beziehungen der verschiedenen Kirchen der antlikanischen Gemeinschaft mit anderen Kirchen und deren Voraussetzungen zu überschauen – Beziehungen und Voraussetzungen also, die mit denen der altkatholisch-anglikanischen Gemeinschaft aufgrund der Bonner Vereinbarung vergleichbar sind.

Unbekannt waren den altkatholischen Konferenzteilnehmern auch die in einem Vortrag erwähnten «Ecumenical Canons» (Canon B43: Of Relations with Other Churches; Canon B44: Of Local Ecumenical Projects) der Kirche von England. Es wäre wünschenswert, wenn eine diesbezügliche Übersicht für eine der nächsten Konferenzen erarbeitet würde.

⁵³ Ich selbst erfahre diese Krise am deutlichsten in meinen – selbstverständlich subjektiven – Wahrnehmungen deutscher altkatholischer Äusserungen, die mir darauf hinauszulaufen scheinen, dass eine altkatholische Präsenz eigentlich nur noch in einem Dreieckverhältnis mit Anglikanern und Lutheranern bzw. EKD sinnvoll ist (wobei dann neben den Konvergenzerklärungen von Lima der «Niagara-Bericht» und die «Meissener Gemeinsame Feststel-

lung» die willkommenen theologischen Referenztexte sind). Die altkatholisch-orthodoxe Aufgabe scheint praktisch abgeschrieben und die römisch-katholische Kirche noch für (nicht offizielle) polemische Ausfälle in der Kirchenpresse gut zu sein.

Wichtiger ist, ob die in der Utrechter Union vereinigten Kirchen – und da besonders die westeuropäischen – noch zu einem gemeinsamen ökumenischen Vorgehen fähig sind. Zweifel daran scheint auch *C. Oeyen* zu haben, wenn er in seinem Aufsatz «Hundert Jahre nach Döllinger: die Utrechter Union heute» (ÖR 39 [1990] 66–76) in einem Plädoyer für grösere Selbständigkeit der einzelnen Nationalkirchen schreibt: «Warum sollten nicht etwa in einem ersten Schritt die Altkatholischen Kirchen in Holland und USA einen Vertrag mit der römisch-katholischen Kirche schliessen, die Schweizer und Polen etwa mit den Orthodoxen, die Deutschen mit den Evangelischen, ohne die Gemeinschaft untereinander aufzugeben?» Das würde zwar das Ende der Utrechter Union im Sinn der geltenden «Utrechter Vereinbarung» bedeuten. Es ist aber zuzugeben, dass Prof. Oeyen von solchen Überlegungen her konsequent handelte, als er auf der 49. ordentlichen Bistumssynode der deutschen altkatholischen Kirche im Mai 1989 in Mainz einen (in der Folge angenommenen) Antrag stellte, der die Eucharistievereinbarung zwischen der Altkatholischen und der Evangelischen Kirche Deutschlands erneut bekräftigte und den Nichtbilligungsbeschluss der IBK von 1988 zurückwies – und dies trotz den Bitten des anwesenden früheren Erzbischofs von Utrecht, M. Kok, darauf zu verzichten.

⁵⁴ Zu den Fragen gehört nach wie vor die gekündigte «Interkommunion zwischen Altkatholiken und Anglikanern» in Nordamerika. Darüber wurde in Morschach nur am Rand gesprochen. Bedauert, ja missbilligt wurde die Nachricht von der Ordination «sub conditione» zweier zur PNCC übergetretener Priester der Episkopalkirche, die selber Zweifel an der Gültigkeit ihrer Weihe geäussert haben sollen.

⁵⁵ Die Bonner Vereinbarung kann verschieden interpretiert und in eine ökumenische Strategie eingeordnet werden. Sie kann folgendes implizieren: die erste Stufe einer Gemeinschaft zweier Kirchen auf dem Weg zu «organischer Einheit»; die abschliessende Stufe einer Gemeinschaft zweier Ortskirchen in verschiedenen geographischen Gebieten oder von verschiedener nationaler Herkunft; die Ermöglichung von Abendmahlgemeinschaft ohne weitere sakramentale oder verfassungsmässige Konsequenzen.

Bei den Bischöfen und Geistlichen, die auf den Konvokationen von Canterbury und York 1932 der Bonner Vereinbarung zustimmten, gab es übrigens eine ganze Reihe von Votanten, welche die Bonner Vereinbarung in erster Linie unter dem Gesichtspunkt ihrer prinzipiellen Verwendbarkeit – vor allem wegen Punkt 3 – für eine Interkommunion mit anderen Kirchen (vor allem mit den englischen Freikirchen) guthiessen und nur in zweiter Linie am konkreten Partner, den Altkatholiken, sich interessiert zeigten.

Es wäre interessant, all die Fälle kennenzulernen, wo eine anglikanische Kirche bei einer Interkommunionsregelung mit einer andern Kirche den Text der Bonner Vereinbarung ganz oder teilweise oder sinngemäss zugrunde gelegt hat. Einige Beispiele sind bekannt. Zur einzigen weiteren altkatholischen Anwendung der Bonner Vereinbarung im Jahr 1965 vgl. oben Anm. 8.